BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, 15. Januar 1930. | Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Gegenwart und Zukunft des deutschen Privat-Bankier-Standes. Von Geh. Kommerzienrat Dr. h. c. Louis Hagen, Köln a. Rh.

„Was not tut." Eine Ergänzung. Von Staatsminister a. D. Dr. Saemisch, Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

Aufsichtsratsmitglieder „kraft Auftrags" oder „in amtlicher" Eigenschaft. Von Landgerichtspräsident Rospatt, Bielefeld.

Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt. Von Rechtsanwalt Dr. Günther Schirdewahn, Berlin.

Mißbräuche im Kreditwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Gegenwart und Zukunft des deutschen Privat-Bankier-Standes.

Von Geh. Kommerzienrat Dr. h. c. **Louis Hagen,** Köln a. Rh.

Im gegenwärtigen kritischen Augenblick, in dem Wirtschaft, Finanz und vor allen Dingen Vertrauen mehr oder minder aus denselben Gründen leiden und in dem man in weiten Kreisen an pessimistischer Auffassung wetteifert, dürfte es am Platze sein, eine Sonde zur Untersuchung anzulegen, ob ein so weitgehender Pessimismus, wie er namentlich in den letzten Wochen und Monaten Platz gegriffen hat, berechtigt ist.

Vorausschicken muß ich, daß viele der Bankgeschäfte, die in den letzten Monaten die Liste der Zahlungsunfähigkeit vermehrt haben, wohl teilweise nur von lokaler Bedeutung waren, im großen und ganzen aber eine größere Bedeutung, namentlich eine internationale Bedeutung, nicht besaßen. Das private deutsche Bankgeschäft verdient den guten Ruf, den es sich in einer langen Vergangenheit erworben hat, auch in der gegenwärtigen krisenhaften Zeit. Dies gilt auch von den solide geleiteten mittleren und kleineren Privatbankfirmen an den Hauptbörsenplätzen und Provinzorten, deren Anzahl und wirtschaftliche Wichtigkeit mitunter erheblich unterschätzt wird.

Die unverkennbaren Umstellungs - Resultate, welche die privaten deutschen Bankgeschäfte seit dem unglücklichen Weltkriege erzielten, sind die Früchte einer schweren Schulzeit. Auch die bekanntesten deutschen Privatbankfirmen haben seit den letzten 50—60 Jahren an der Entwicklung der zu großer Blüte gelangten deutschen Industrie und Weltwirtschaft wesentlich beigetragen. Sie haben Sitz und Stimme in den Aufsichtsräten unserer bedeutendsten größten Industrie-Gesellschaften mit den Vertretern der deutschen Großbanken und haben in Gemeinschaft mit diesen, zu leiten und zu lenken gelernt und es verstanden, die deutsche Wirtschaft in der erreichten hohen Blüte zu unterstützen.

Die Umstellungen, welche Inflation, Stabilisierung, Währungsfragen, Kreditfragen seit 15 Jahren mit märchenhaft schneller Aufeinanderfolge mit sich brachten, sind, neben den Leitern der großen Banken, auch den Leitern von Privat-Bankgeschäften zugefallen. Das Ausland ist längst zu der Ueberzeugung gekommen, daß in Deutschland, neben den D- und anderen großen Banken, auch Privat-Bankgeschäfte tätig sind, die Schule gemacht haben und es dürfte längst zum Bewußtsein der starken Finanzkräfte des Auslands gekommen sein, daß sie am vorteilhaftesten und am sichersten ihren Kredit und namentlich ihren Rembours-Kredit nur durch Vermittlung der deutschen Bankwelt der gesamten deutschen Wirtschaft zur Verfügung stellen und daß es geradezu verderblich wirken würde, wenn die ausländische Bankwelt mit der deutschen Industrie und Wirtschaft ohne Vermittlung der deutschen Bankwelt arbeitete.

Es hat sich im letzten Jahrzehnt immer mehr die Notwendigkeit herausgebildet, daß die deutsche Bankleitung in einem nahen freundschaftlichen Verhältnis zu der gesamten Wirtschaft stehen muß, daß, wer mit Erfolg seine Kunden betreuen will, dieselben auch belehren muß und nicht nur mit Mitteln unterstützen darf, sondern und vor allen Dingen auch in normalen Zeiten, in denen Krisen nicht gerade dazu zwingen, in intimen Beziehungen zu seinen Kunden stehen muß. Die Bankwelt muß in erster Linie darauf sehen, daß alle direkten oder vermittelten Kredite nicht immobil investiert werden. Wenn dieselben in Steine und Maschinen angelegt werden, mit anderen Worten, wenn dieselben verbaut werden, können sie nicht zur geeigneten Zeit mobilisiert werden. Keine deutsche Bank, ob Aktien-Bank, oder Privat-Bankfirma, sollte dieses wichtige Moment auch nur einen Augenblick aus dem Auge lassen. Die sogenannten eingefrorenen Kredite, welche die Debitoren in Anspruch nehmen und zu diesen Debitoren gehören natürlich auch das Reich, die Länder und die Kommunen — und vielleicht sind diese sogar in erster Reihe zu nennen — dürfen nur in einem mäßigen Umfange Unternehmungen auf Kredit schaffen, die eines Tages auch die Rückzahlungen und Zins-Zahlungen garantieren und vor allen Dingen muß das deutsche Bankiergewerbe Tag für Tag im Auge behalten, daß die Regelung der Währungsfrage für das Deutsche Reich das oberste Gesetz ist und bleibt. Wir haben der Fälle schon genügend erlebt, daß die Reichsbank nicht aus Willkür, sondern aus

eiserner Notwendigkeit, im Interesse des Reiches zu Restriktionen übergehen mußte, die, wenn sie auch vorübergehend für die Bankwelt mit großen Unbequemlichkeiten verbunden waren, doch bewiesen haben, daß die Stabilität unserer Währung eine garantierte sein muß, wenn wir das Vertrauen der ganzen Welt uns zugewandt wissen wollen. Die Privat-Bankfirmen, die unter diesen Gesichtspunkten arbeiten, werden, wenn sie auch unter den Folgen des abgelaufenen Jahres zu leiden haben, die schwierigen Zeiten ohne tieferen Schaden überwinden und neben unseren solid geleiteten großen Banken ein mächtiger Faktor im deutschen Wirtschaftsleben sein und bleiben. Ihnen gebührt der Rang in unserer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung, der den schweren, oft sehr schweren Prüfungen entspricht, welche nicht nur in den Konjunkturen für unsere gesamte Wirtschaft liegen, sondern auch in den Bedürfnissen von Reich, Ländern und Kommunen.

Nach wie vor müssen die Privatbankfirmen einen erheblichen Teil ihrer Tätigkeit dazu verwenden, das Publikum mehr, als es in den letzten Jahren üblich war, daran zu gewöhnen, die zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel in erstklassigen deutschen festverzinslichen Anleihen, Pfandbriefen usw. anzulegen und so auch die seit einer Reihe von Jahren immer mehr üblich gewordenen Bevorzugungen ausländischer Märkte wieder abzustellen. Namentlich der Privat-Bankier in der Provinz sollte dieses mit dem wenigsten Risiko verbundene Geschäft mehr pflegen, als es Gewohnheit geworden ist.

Das Ausland aber möge wissen, daß bei dem eisernen Willen, der nicht zum wenigsten bei den bedeutendsten deutschen Bankgeschäften vorhanden ist, die deutsche Wirtschaft auf einem soliden Standpunkt zu erhalten und zu immer größerer Entwicklung zu bringen, die Sorge, dem Ausland gegenüber prompt und zu jeder Zeit seine Verpflichtungen zu erfüllen, oberstes Gesetz ist.

Ich möchte an dieser Stelle in die Erinnerung zurückrufen, daß im Jahre 1924 nach erfolgter Stabilisierung der Mark, nach beendeter Räumung des Ruhrgebietes, für die deutschen Aktien-Banken sehr schwierige Zeiten sich einstellten und daß es damals eine Reihe von Privat-Bankfirmen waren, welche der Wirtschaft so schnell zur Hilfe kommen mußten und konnten, daß ein Stillstand der deutschen Wirtschaft niemals eintrat. Im gegenwärtigen Zeitpunkt daran zu erinnern, dürfte zur Hebung des Vertrauens in dieselben Möglichkeiten für die nächste Zeit beitragen.

Meine kurze Beleuchtung der gegenwärtigen Lage der privaten deutschen Bankgeschäfte wirkt, so hoffe ich, überzeugend genug, sich der bestimmten Erwartung hinzugeben, daß in unserem Vaterland kein Grund vorhanden ist, irgendwie den Mut zu verlieren. Wenn erst der leider zur Gewohnheit gewordene Pessimismus eine ruhigere, sachlichere Beurteilung erfahren wird, kehren auch normale Verhältnisse in der gesamten Wirtschaft zurück und es wird sich sehr bald herausstellen, daß die deutsche Bankwelt, und nicht zuletzt auch die Privatbankiers sich ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesamt-Wirtschaft bewußt geblieben sind und das früher ihnen entgegengebrachte Vertrauen nach wie vor in vollstem Maße verdienen.

„Was not tut."

Eine Ergänzung.

Von Staatsminister a. D. Dr. **Saemisch**,
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

In der Nr. 4 des Bank-Archivs vom 15. November 1929 hat Herr Bankier Max M. Warburg, Hamburg, interessante und beachtliche Ausführungen über die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand gemacht und sich besonders mit der notwendigen Kontrolle öffentlicher Unternehmen beschäftigt. Seine Darlegungen gipfeln in der Forderung, die er am Schluß erhebt: „Staatliche Wirtschaftsbetriebe müssen von beeidigten Buchhaltern und Betriebsprüfern oder Revisions-Gesellschaften, soweit deren Leiter die gleiche Revisionsprüfung abgelegt haben, auf Wirtschaftlichkeit und Korrektheit geprüft werden; die eigenen staatlichen Revisions-Instanzen genügen nicht; die Auswahl dieser Buchhalter und Prüfer hat von dritter, unabhängiger Instanz zu erfolgen."

Herr Warburg hofft, daß die trüben Erfahrungen der letzten Zeit dazu führen werden, seinen Vorschlag recht bald in steigendem Ausmaße zu verwirklichen; hierbei sagt er, daß er sich darüber klar sei, welchen Horror unsere öffentlichen Verwaltungen gegen die von ihm entwickelten Gedanken haben werden. Diese Besorgnis gibt mir Anlaß zu einer Ergänzung der Warburgschen Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht. Ich kann feststellen, daß die von Herrn Warburg entwickelten Gedanken bei dem Deutschen Reich, bei einzelnen Ländern und auch bei manchen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei öffentlichen Kreditanstalten schon weitgehend und zum Teil schon vor geraumer Zeit in die Wirklichkeit umgesetzt worden sind. Bezüglich des Reichs sind in der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 eingehende Bestimmungen vorgesehen, welche die Revision von Unternehmen, an denen das Reich beteiligt ist, regeln und die Inanspruchnahme einer neutralen, auch im Sinne der Privatwirtschaft weitgehenden Ansprüchen genügenden Revisions-Gesellschaft vorschreiben. Richtlinien, die zwischen dem zuständigen Reichsminister und dem Rechnungshof vereinbart sind und die in der Praxis reibungslos und mit Erfolg durchgeführt werden, geben die Gewähr dafür, daß die Prüfungen durch eine im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zu bestellende Treuhandgesellschaft nach dem modernsten Stande der Betriebsprüfung vorgenommen werden; ihre Resultate werden in kürzester Frist den zuständigen Stellen, d. h. dem Ressortminister und sodann dem Rechnungshof übermittelt. Es läßt sich deshalb sagen, daß die Forderungen, die Herr Warburg erhebt, bezüglich der Unternehmen, an denen das Reich beteiligt ist, grundsätzlich bereits erfüllt sind[1]). Aehnlich liegt es bei dem größten deutschen Lande, bei Preußen; bezüglich der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen das Land Preußen maßgeblich beteiligt ist, ist die Kontrolle in analoger Weise —

[1]) Näheres s. in dem Aufsatz des Verfassers: „Die Beteiligung des Reichs an öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmungen" in der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 1 Teil 1 S. 421.

zwar noch nicht durch Gesetz, aber durch einen Beschluß des Staatsministeriums — wie im Reich geregelt.

Wesentlich verwickelter liegen allerdings die Verhältnisse bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Es kann hier zwar nicht auf die rechtlichen Grundlagen, auf denen die Kontrolle der kommunalen Finanzgebarung beruht, und auf die nach den örtlichen Verhältnissen recht verschiedene Art ihrer tatsächlichen Handhabung eingegangen werden. Wohl aber darf folgendes festgestellt werden: es gibt Kommunen, die schon seit Jahren mit dem besten Erfolge ihre werbenden Betriebe, mögen sie selbständige Gesellschaften sein oder Teile der Kommunalverwaltungen bilden, von einer neutralen, selbständigen Treuhand-Gesellschaft prüfen lassen. Allerdings ist es noch bei weitem nicht die Mehrzahl der Kommunen, die sich von der überkommenen Anschauung freigemacht haben, daß die Inanspruchnahme einer solchen Revisions-Gesellschaft ein überflüssiger und darum zu vermeidender Luxus sei, weil die eigenen — mehr oder minder vollkommenen — Revisions-Einrichtungen vollauf genügten. Es verdient daher große Anerkennung, daß die kommunalen Spitzenorganisationen gemeinsam mit dem Verbande deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten seit einigen Jahren die Wichtigkeit der Ueberprüfung der kommunalen Betriebe — im weitesten Sinne aufzufassen — erkannt haben und ihre Mitglieder auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Prüfungen durch eine neutrale Revisionsstelle immer wieder hinweisen. Aus dieser Erkenntnis heraus haben die kommunalen Spitzenverbände — Verband der preußischen Provinzen, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Reichsstädtebund, Deutscher Landgemeindetag — und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband gemeinsam mit dem Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Jahre 1927 mit erfreulicher Harmonie an der Treuhand-Gesellschaft für kommunale Unternehmungen AG. in Berlin Interesse genommen und mit einem allerdings nur langsam aber ständig steigenden Erfolge auf die Inanspruchnahme dieser übrigens schon seit dem Jahre 1915, wenn auch in kleinerem Umfange und unter anderem Namen, existierenden Revisions-Gesellschaft hingewiesen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der kommunalen Treuhandgesellschaft gibt die Gewähr dafür, daß der Gedanke der Prüfung durch eine neutrale, in keinerlei Abhängigkeit von den zu prüfenden Betrieben stehende, mit den Grundsätzen der Privatwirtschaft völlig vertraute Revisions-Gesellschaft an Boden gewinnen wird. Die unerfreulichen, auf dem Mangel einer soliden Geschäftsgebarung und ausreichenden Kontrolle zurückzuführenden Ereignisse, wie sie sich in den letzten Wochen bei öffentlichen und auch bei privaten Unternehmen zugetragen haben, lassen erwarten, daß die erwähnten Bestrebungen der kommunalen Spitzenorganisationen nunmehr zu einer gewissen grundsätzlichen Regelung führen werden. Das, was hinsichtlich der Kontrolle der Betriebe des Reichs und Preußens durch eine Treuhandgesellschaft gilt, muß auf irgendeinem Wege allgemein auf die kommunalen Betriebe übertragen werden. Hierbei mag auf die vor kurzem geführten, auch in der Tagespresse erwähnten Verhandlungen des Deutschen Städtetages über die Revision kommunaler Wirtschaftsbetriebe hingewiesen werden.

Es ist selbstverständlich, daß diese Prüfung der kommunalen Betriebe es als besonders wichtige Aufgabe ansieht, in allen geeigneten Fällen auch eine wirtschaftliche Beratung eintreten zu lassen. Die vielfachen und wichtigen Gesichtspunkte, die hierbei zu beachten sind, und die zum erheblichen Teil aus der Sonderkenntnis kommunaler Betriebe und aus der Ueberprüfung einer großen Zahl von Betrieben der gleichen Art in verschiedenen Orten gewonnen werden, können im Rahmen dieser kurzen Darlegung nicht aufgeführt werden. Es darf jedoch auf Grund der Erfahrung darauf hingewiesen werden, welch großer Schatz von Kenntnissen und Vergleichsmöglichkeiten sich bei einer solchen Revisions-Gesellschaft ansammeln muß, und in welch glücklicher Weise infolge der Zusammenarbeit mit allen kommunalen Spitzenorganisationen dieses Material allen Gemeinden und Gemeindeverbänden nutzbar gemacht werden kann.

Es ist kein Zweifel, daß die ihrer Verantwortung voll bewußten kommunalen Spitzenverbände mit der von ihnen eingeführten und geförderten Prüfungsorganisation auf dem richtigen Wege sind. Jetzt kommt es darauf an, ob die Kommunen den notwendigen entscheidenden Schritt von sich aus tun und das Revisionswesen — und zwar sowohl hinsichtlich ihrer eigentlichen Verwaltung, worauf in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden kann, wie bezüglich ihrer wirtschaftlichen Betriebe — aus eigener Initiative einer allgemein gültigen und wirksamen organisatorischen Regelung unterziehen werden. Zeit ist hierbei nicht mehr zu verlieren. Darauf weisen auch die Ausführungen des Reichsfinanzministers Dr. Hilferding im Reichstag am 14. Dezember 1929 hin; er bezeichnete eine Reform der Rechnungsprüfung der Kommunen unter Einschaltung einer unabhängigen Instanz als notwendig. Den Kommunen ist der Weg vorgezeichnet durch Anknüpfung an das Vorhandene, durch Ausbau des Bewährten. Zusammenschließung und freiwillige Unterwerfung unter die für richtig erkannte Methode muß die Parole sein.

Aufsichtsratsmitglieder „kraft Auftrags“ oder „in amtlicher“ Eigenschaft.

Von Landgerichtspräsident **Rospatt**, Bielefeld.

In der Leipziger Zeitschrift 1929 Sp. 1233 führt ein österreichischer Jurist (v. Hofmannsthal) unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des österreichischen ABGB. und verschiedene Entscheidungen des Ob. Gerichtshofs in Wien aus, daß nach österreichischem Recht eine Gesellschaft, die ihre Vertreter in den Aufsichtsrat (AR.) einer anderen Gesellschaft wählen lasse, für deren dort entfaltete Tätigkeit hafte. Er spricht weiter die Ansicht aus, daß im deutschen Recht ähnliche Grundlagen zu der gleichen Folge führten. Die Ausführungen geben Anlaß, der Frage näher zu treten, wie überhaupt die Rechtsstellung solcher AR.-Mitglieder, die auf Veranlassung von Interessenten oder auf Grund ihrer sonstigen Berufsstellung eintreten, aufzufassen ist und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.

I. Rechtsstellung im allgemeinen.

Folgende Hauptgruppen lassen sich unterscheiden:

1. ein Interessent (Großaktionär, Bank) beauftragt eine Vertrauensperson — mit oder ohne be-

stehendes Dienstverhältnis — mit dem Eintritt in den AR.,

2. der gesetzliche Vertreter einer mit einer Akt.-Ges. (AG.) in geschäftlichen Beziehungen stehenden natürlichen oder juristischen Person oder der Angestellte einer juristischen Person (Filialdirektor) oder ein Staatsbeamter tritt ohne Auftrag und mit oder ohne besondere Genehmigung in den AR. ein.

1. Für den 1. Fall hat Goldschmidt in der Zeitschrift für Aktienwesen Bd. 34 S. 307 die Bezeichnung „AR. kraft Auftrags“ geprägt, die aber, wie Staub (HGB. 12./13. Aufl. Bd. II S. 243 A. 2 e) mit Recht hervorhebt und sich aus den folgenden Ausführungen ergibt, nicht sehr glücklich und irreführend ist. Zunächst kann sich die Frage erheben, ob ein Auftragsverhältnis hinsichtlich der Uebernahme eines AR.-Amtes überhaupt rechtlich möglich ist. Das RG. hat allerdings in RGZ. 105 S. 393 in einem Falle, in dem ein Vorstandsmitglied der Handelsvereinigung (zugleich Vermögensverwalter eines Großaktionärs) AR.-Mitglied einer Anzahl zum Fürstenkonzern gehöriger Gesellschaften war, ausgesprochen, daß er die AR.-Aemter in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Handelsvereinigung, also in ihrem Interesse und Auftrag, übernommen und verwaltet habe, und dazu erklärt: „Gegen die rechtliche Zulässigkeit eines derartigen Auftrags bestehen keine Bedenken.“ Mit Recht bemerkt aber Brodmann (Akt.-Recht S. 276), daß in Wahrheit dagegen die erheblichsten Bedenken bestehen. Jedenfalls können die Rechtsgrundsätze des Auftrags nur mit starker Beschränkung Anwendung finden. Zunächst setzt ein Auftragsverhältnis auf der einen Seite Uebertragung des zu besorgenden Geschäfts durch den Auftraggeber voraus, so daß also die Ausführung von dessen Willen abhängt, auf der anderen Seite die Verpflichtungsübernahme zur Besorgung seitens des Beauftragten. Die Bestellung zum AR.-Mitglied kann aber rechtlich nicht durch den „Auftraggeber“, sondern nur durch die Generalversammlung (GV.) erfolgen, gleichviel wie stark der Auftraggeber durch seinen Aktienbesitz und sonstigen Einfluß auf das Abstimmungsergebnis einwirken kann. Und eben deshalb kann auch der Beauftragte durch die Annahme des Auftrags allein noch keine Verpflichtung zu dem nicht nur von ihm abhängigen Eintritt in den AR. übernehmen. Ebenso kann das einmal übernommene Amt nicht — wie sonst ein Auftrag — durch einfachen Widerruf dem Beauftragten genommen werden; er behält es, falls er es nicht selbst in zulässiger Weise niederlegt, bis zum Widerruf oder Nichtwiederwahl nach Ablauf seiner Amtsperiode durch die GV. Er bekleidet also sein Amt nicht kraft Auftrags, sondern kraft des Willens der GV.

Aber auch im inneren Verhältnis des Beauftragten zum Auftraggeber bestehen schwerwiegende Unterschiede. Der Beauftragte führt die Geschäftsbesorgung vollständig für den Auftraggeber. Er ist an seine Weisungen gebunden, von denen er gemäß § 665 BGB. regelmäßig nur abweichen darf, wenn die Billigung des Auftraggebers vorauszusetzen ist. Und mag auch bei einem Dienstverhältnis höherer Art, dem nach § 675 BGB. der Auftrag gegen Entgelt im allgemeinen gleichsteht, unter Umständen dem Beauftragten nach der Sonderart seiner Tätigkeit (Arzt, Rechtsanwalt) eine etwas freiere Stellung zugestanden werden, so bleibt doch wesentlich für Inhalt und Richtung der Geschäftsführung stets die Sorge, daß das für das Interesse des Geschäftsherrn Erforderliche geschehe und das dafür Schädliche unterbleibe. Für den AR. aber stehen in erster Linie seine Pflichten der Gesellschaft gegenüber. Verletzt er sie, so trifft ihn im vollen Maße die Haftung des § 249 HGB. ohne Rücksicht auf etwaige gegenteilige Weisungen oder Interessen seines „Auftraggebers“. Solche kollidierende Interessen können aber leicht vorkommen. Beispiel: Der Auftraggeber — oder im Falle 2 die von dem AR.-Mitglied vertretene natürliche oder juristische Person — betreibt ein Werk der weiterverarbeitenden Industrie, die AG. des AR. ein Rohstoffwerk derselben Branche, und letzteres soll selbst die gleiche Weiterverarbeitung mit aufnehmen. Das RG. begnügt sich in der obigen Entscheidung zur Begründung seiner allgemeinen Bejahung der Zulässigkeit eines solchen Auftrags mit dem Hinweis, daß solche Abordnungen heute allgemein üblich seien und daß dafür, daß im konkreten Falle Zweck der Abordnung sei, die Erfüllung der dem AR. durch das Gesetz auferlegten Amtspflicht zuungunsten der Gesellschaft zu beeinflussen oder gar zu gefährden, nichts vorliege, im Gegenteil durch Förderung des Gedeihens der Gesellschaft des AR. für die Interessen des Auftraggebers am besten gesorgt sei. Das hindert aber die Möglichkeit auftretender Kollisionen nicht und kann jedenfalls den vom RG. aufgestellten Satz in dieser nach seiner Fassung über den konkreten Fall hinausgehenden Allgemeinheit nicht begründen.

Ebenso fehlt z. B. jede Möglichkeit für die Anwendung des § 673 BGB., wonach bei Tod des Beauftragten seine Erben unter Umständen die Geschäftsbesorgung fortzusetzen haben, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann. Das AR.-Mitglied kann auch nicht für verpflichtet erachtet werden, dem Auftraggeber gemäß § 666 jederzeit über den Geschäftsstand Auskunft zu geben. Ein großer Teil der Beratungen des AR. ist durchaus vertraulich, und mit ihrer Weitergabe würde das Mitglied pflichtwidrig handeln.

Gleichwohl wird die Annahme eines Auftragsverhältnisses, wenn auch in erheblicher Abweichung von dem Normalfall des Auftrags, nicht abzulehnen sein. Hinsichtlich der Uebernahme des Amtes kann der Auftrag nur dahin gehen, eine erfolgte oder in Aussicht genommene Wahl anzunehmen und im AR. solange zu verbleiben, als nicht die GV. die Bestellung oder der Auftraggeber den Auftrag zurücknimmt, in letzterem Falle aber das Amt niederzulegen. Im Innenverhältnis wird der Auftrag dahin zu beschränken sein, daß Weisungen und Interessen des Auftraggebers hinter den Interessen der Gesellschaft zurückzutreten haben; in dieser Beschränkung aber würde die Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nicht unzulässig sein (vgl. auch Jacusiel, LZ. 1924 S. 363). Würde der Beauftragte trotz Zurückziehung des Auftrags die Niederlegung zum nächsten zulässigen Zeitpunkt verweigern, so würde dem Auftraggeber die Klage auf Abgabe der Niederlegungserklärung zustehen und gemäß § 894 ZPO. mit Rechtskraft des Urteils die Erklärung als abgegeben gelten. In der Zwischenzeit würde dem Beauftragten eine Pflicht, Interessen oder Weisungen des Auftraggebers noch irgendwie zu berücksichtigen, infolge der Lösung des Auftragverhältnisses nicht mehr obliegen; rechtswidrige Weigerung der Niederlegung kann ihn aber schadensersatzpflichtig machen.

Ergibt sich im Einzelfall ein Zwiespalt zwischen den Interessen des Auftraggebers und der Gesellschaft, so bleibt dem Beauftragten, wenn er dieser unerwünschten Lage entgehen will, nur übrig, sein Amt niederzulegen (ebenso Staub a. a. O. Anm. 2e). Unrichtig ist aber die Annahme von Goldschmidt a. a. O. S. 308, daß er, wenn er in solchem Falle pflichtgemäß die Interessen der Gesellschaft voranstellt, seinem Auftraggeber aus den Auftragsbestimmungen des BGB. hafte. Gegen eine Pflicht seinem Auftraggeber gegenüber verstößt er in solchem Falle nicht, denn eine Verpflichtungsübernahme, hierbei dessen Interessen voranzustellen, würde als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sein. Liebmann (Zeitschr. d. D. Not.-Vereins 1925 S. 352) will in solchen Fällen den betreffenden AR.-Mitgliedern überhaupt das Recht der Abstimmung nehmen. Hierfür fehlt aber die rechtliche Grundlage (vgl. Rospatt, Bank-Archiv 39 S. 28/29); auch Staub, auf den sich Liebmann dabei mehrfach beruft, nimmt diese Ausschließung ausdrücklich nur dann an, wenn die persönlichen Interessen der Mitglieder

selbst berührt werden, nicht bei nur kollidierenden Interessen ihrer „Auftraggeber“ (§§ 243 A. 2e, 246 A. 14 Ih).

Zu 2 der obigen Fälle hat das RG. in RGZ. 105, 393 daraus, daß ein Vorstandsmitglied einer AG. in deren Interesse in den AR. einer anderen AG. eintrat, ohne weiteres gefolgert, daß das Mitglied im Auftrag der 1. AG. handle. Diese Schlußfolgerung ist aber nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Gewiß kann Auftrag vorliegen, wenn nämlich die Annahme der Wahl auf Anweisung durch den AR., soweit dieser satzungsmäßig dazu befugt ist, oder etwaigem Beschluß der GV. beruht. Eine dem Auftrag gleichzustellende dienstvertragliche Verpflichtung würde vorliegen, wenn die Uebernahmepflicht durch die Satzung oder den Anstellungsvertrag dem Vorstand auferlegt wäre. Das ist aber wohl niemals der Fall, kann es auch schon deshalb regelmäßig nicht sein, weil die Uebertragung von der Wahl durch die GV. der fremden AG. abhängig ist. Die Dienstverpflichtung des Vorstands hat nur die Verwaltung der eigenen Gesellschaft zum Inhalt, erstreckt sich aber nicht auf die Mitbetätigung in einer fremden Gesellschaft. Der Regel nach fehlt es demnach an der Grundlage für ein Auftragsverhältnis. Geschäftsführung ohne Auftrag scheidet auch aus, da sie begrifflich (§ 677 BGB.) voraussetzt, daß derjenige, der für einen anderen ein Geschäft besorgt, dazu nicht berechtigt ist; die gesetzliche Vertretung aber schließt schon diese Berechtigung ein und unterliegt in der rechtlichen Ausgestaltung ihrer Betätigung besonderen Bestimmungen.

Es ist also ein ebenso schiefer Ausdruck wie der des AR.-Mitgliedes „kraft Auftrags“, wenn das RG. a. a. O. sagt, das betreffende Vorstandsmitglied habe das AR.-Amt nicht als Privatmann, sondern „als Vorstandsmitglied übernommen und verwaltet“, oder wenn von einem Eintritt in den AR. in amtlicher Eigenschaft gesprochen wird. Wohl wird in solchen Fällen regelmäßig die Berufsstellung des Eintretenden den Anlaß gegeben haben, ihm das Mandat anzubieten, der Eintritt aber erfolgt lediglich für seine Person, nicht als Vertreter eines Dritten, und nur für ihn rein persönlich ergeben sich alle rechtlichen Auswirkungen des Amtes. Es ist auch gar nicht gesagt, daß der Eintritt immer zur besonderen Förderung der Gesellschaftsinteressen des Eintretenden erfolgt; der Anlaß kann auch bei der Gesellschaft des AR. liegen, die von dem Eintritt ihrerseits eine Förderung erhofft. Selbstverständlich darf sich der Eintretende nicht mit den Interessen seiner eigenen Gesellschaft in Widerspruch setzen, muß also bei zu befürchtenden Kollisionen vom Eintritt absehen und g. F. wie beim Auftrag das übernommene Amt niederlegen. Das beruht auf seiner Treupflicht seiner eigenen Gesellschaft gegenüber, die ihm auch sonst obliegt, und ist keine Besonderheit der AR.-Stellung, nimmt daher seinem Eintritt in den fremden AR. nicht den persönlichen Charakter. Alle Auswirkungen seiner gleichzeitigen Vorstandsstellung beschränken sich — wie beim Beauftragten auf sein Verhältnis zum Auftraggeber — auf sein persönliches Verhältnis zu seiner Gesellschaft. Auch eine etwaige Anzeigepflicht — nach Satzung oder Dienstvertrag — an den AR. oder die GV. der eigenen Gesellschaft und Genehmigung seitens dieser Organe ändert daran nichts; die Anzeige bezweckt nur die Prüfungsmöglichkeit, ob nicht Interessen der eigenen Gesellschaft entgegenstehen, und die vorgeschriebene Genehmigung die Ermöglichung der Verhinderung des Eintritts, wenn dies der Fall sein sollte. Beides hat auch nur interne Bedeutung; die Annahme des Amtes ist auch ohne Anzeige und Genehmigung voll wirksam. Würde ferner der Eintritt in den fremden AR. einen Teil der dienstvertraglichen Tätigkeit des eintretenden Vorstandsmitgliedes bilden, so würde auch diese Betätigung dem Kontrollrecht und der Kontrollpflicht des eigenen AR. gemäß § 246 HGB. unterliegen. Er würde also auch jederzeit Berichterstattung über die Ausübung des AR.-Amtes verlangen können. Daß aber eine solche Auskunftspflicht dem AR.-Mitglied nicht obliegt, im Gegenteil die Auskunfterteilung vielfach direkt gegen seine Pflichten verstoßen würde, ist schon beim Auftrag erörtert. Daß daneben das Recht der eigenen Gesellschaft auf Kündigung des Anstellungsvertrages, wenn das Mitglied bei seiner AR.-Betätigung zu ihrem Nachteil handelt, unter Umständen auch auf fristlose Entlassung steht, ist wiederum keine Besonderheit der AR.-Betätigung. Auch auf die Tantiemen in dem fremden AR. haben nur die Mitglieder selbst Anspruch; die AG., der sie als Vorstandsmitglieder angehören, kann sie nicht für sich beanspruchen. Das RG. geht in der obigen Entscheidung über diesen Punkt sehr leicht hinweg, indem es sagt, bei der Verantwortung, die die AR.-Tätigkeit mit sich bringe, und der Zeit der Arbeit, die sie erfordere, sei die Tantiemen-Ueberlassung an das Mitglied als besondere Vergütung nur billig und rechtfertige noch nicht einmal die Vermutung des Eintritts nur als Privatperson. Wäre so die Rechtslage, so müßte ohne besondere Abmachung die Eigengesellschaft berechtigt sein, die Tantieme für sich in Anspruch zu nehmen. Es ist aber wohl anerkannten Rechtens, daß ein solcher Anspruch nicht besteht, sondern der Vergütungsanspruch umgekehrt ohne besondere gegenteilige Abmachung nur dem AR.-Mitglied persönlich, auch im Innenverhältnis zu seiner Gesellschaft, zusteht.

Ebenso ist die Rechtslage bei den nicht zu den gesetzlichen Vertretern gehörigen Angestellten von Gesellschaften, wie besonders bei dem nicht seltenen Eintritt von Filialdirektoren der Banken in den AR. einer mit der Bank in geschäftlichen Beziehungen stehenden AG. Auch sie übernehmen das Amt regelmäßig nicht infolge Auftrags, sondern sind nach den Anstellungsverträgen nur an die Genehmigung des Bankvorstands gebunden unter gleichzeitiger Verpflichtung, bei Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit die übernommenen AR.-Posten niederzulegen. Darüber, daß diese Verpflichtung das Amt als solches nicht berührt, ist schon beim Auftrag das Erforderliche bemerkt.

Auch für den Eintritt der gesetzlichen Vertreter physischer Personen (Vormund, Testamentsvollstrecker) anläßlich der geschäftlichen Beziehungen der Vertretenen ergeben sich keine Besonderheiten.

Ein Eintritt von Staatsbeamten auf Grund ihrer amtlichen Stellung kommt nur bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen in Betracht. Die Frage, inwieweit hierzu nach reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung einerseits notwendig ist und anderseits erteilt werden darf, kann vorliegend unerörtert bleiben. In jedem Falle handelt es sich nur um eine Genehmigung, nicht um einen Auftrag, und für die Genehmigung nur um die Prüfung, ob keine dienstlichen Interessen dem Eintritt entgegenstehen. Rechtswirksam ist aber auch hier die Annahme des Amtes auch ohne die vorgeschriebene Genehmigung, die nur das Verhältnis zwischen dem Beamten und dem Staat oder der Gemeinde berührt und deren Fehlen ihn nur diesen gegenüber disziplinarisch verantwortlich macht. Auch die Beendigung des Staatsamts berührt daher unmittelbar seine AR.-Stellung ebensowenig wie die Zurückziehung des Auftrags bei dem Beauftragten. Ob er dem Staat oder der Gemeinde gegenüber bei seinem Ausscheiden zur Niederlegung verpflichtet ist, richtet sich nach dem Dienstvertrag, wird aber im Zweifel wohl zu bejahen sein.

Auch in diesen Fällen treffen daher alle Rechte und Pflichten der AR.-Stellung lediglich den Beamten persönlich und genau ebenso, wie sie ihn ohne seine Beamteneigenschaft treffen würden.

Das Ergebnis ist also für alle diese Fälle, daß es einen Eintritt in den AR. „in amtlicher Eigenschaft“ in dem Sinne, daß damit eine rechtliche Besonderheit der AR.-Stellung selbst verbunden wäre, ebensowenig gibt wie Mitglieder „kraft Auftrags“ in diesem Sinne; in beiden Fällen handelt es sich lediglich um eine nur auf den Anlaß der Uebernahme und in Verbindung damit stehende anderweitige rechtliche Verhältnisse hin-

deutende Ausdrucksform, ohne daß durch diese Rechtsbeziehungen die Rechtsstellung des AR. selbst berührt wird.

II. Besondere Rechtsfolgen.

Die aus den vorstehenden Verhältnissen für das AR.-Mitglied sich ergebenden Rechtsfolgen sind unter I zum großen Teil schon mit erörtert. Zu besonderer Betrachtung verbleiben noch 2 Punkte:

1. Die Handakten.

Das RG. hat in der obigen Entscheidung RGZ. 105, 392 ff. das Eigentum und Besitzrecht an den Handakten, die sich das Vorstandsmitglied einer Gesellschaft als AR.-Mitglied einer anderen AG. angelegt hatte, ohne Einschränkung — unter Annahme eines Auftragsverhältnisses — der Eigengesellschaft des Mitgliedes zugesprochen und letzteres selbst auf das Recht der Einsichtnahme beschränkt. Das RG. gründet diese Entscheidung auf § 667 BGB.:

> Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben,

der nach § 675 auch auf einen Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, Anwendung findet. Auch Goldschmidt (Akt.-Ges. § 243 A. 13) nimmt — ohne nähere Begründung — vollständige Herausgabepflicht einschl. aller gemachten Aufzeichnungen an. Mit Recht hat aber schon Fischer (JW. 1924 S. 171 A. zu 7) hervorgehoben, daß § 667 eine Pflicht, die Handakten als Ganzes, also mit allen Notizen herauszugeben, nicht begründen kann, und auf die ähnliche Rechtslage hinsichtlich der Handakten des Rechtsanwalts verwiesen. Auch hier ist allerdings die Rechtslage umstritten. Sörgel (4. Aufl. S. 947 zu § 611) und Warneyer (A. 1 zu § 667) in ihren Kommentaren zum BGB. bejahen die Herausgabepflicht im ganzen, ebenso Friedländer (§ 31 A. III RAO.). Staudinger (9. Aufl. § 667, I) nimmt keine Stellung dazu. § 667 beschränkt aber die Herausgabepflicht ausdrücklich auf das zur Ausführung Erhaltene und durch die Besorgung Erlangte, schließt also eigene Aufzeichnungen, auch eigene Schreiben nicht ein. Dieser Standpunkt wird auch im RG.-Komm. (6. Aufl. A. 4 zu § 667) vertreten und entspricht allein dem Gesetz. Friedländer a. a. O. begründet seinen weitergehenden Standpunkt im wesentlichen mit der langjährigen und allgemein als bindend anerkannten Verkehrssitte, wonach diese Herausgabepflicht auch unausgesprochen einen Teil des Vertragsinhalts zwischen Anwalt und Mandant bilde. Für den Auftrag zur Annahme eines Aufsichtsratsmandats wird aber eine derartige zwingende Verkehrssitte wohl kaum festzustellen sein, so daß auch dieser Grund hierfür ausscheidet. Zudem aber lassen sich beide Verhältnisse auch nur bedingt vergleichen. Dem RA. gegenüber bleibt der Auftraggeber immer Herr des Geschäfts, das nur für ihn und in seinem Interesse von dem Anwalt als seiner Vertrauensperson geführt wird; das AR.-Mitglied aber übernimmt eine Vertrauensaufgabe einer anderen (jur.) Person gegenüber mit besonderen vom Auftrag unabhängigen Rechten und Pflichten. Weitere Rechte als die des § 667 können daher dem Auftraggeber zur Annahme einer AR.-Wahl nicht zugestanden werden, soweit sie nicht etwa ausdrücklich vereinbart sind. Eine stillschweigende Vereinbarung in diesem Sinne wird ohne begründete Anhaltspunkte regelmäßig nicht anzunehmen sein. Aber selbst bei einer solchen Vereinbarung würden immer noch Notizen und sonstige Schriftstücke rein vertraulicher Natur auszuschließen sein, da ihre Aushändigung gegen die Pflicht des AR. verstoßen würde.

In den Fällen aber, in denen nach I 2 oben ein Auftrag nicht vorliegt, besteht eine Pflicht zur Aushändigung auch in diesen Grenzen gesetzlich überhaupt nicht. Selbstverständlich kann in dem Dienstvertrag des in den fremden AR. eintretenden Vorstandsmitgliedes, Angestellten oder Beamten oder in der Genehmigungserteilung eine dahingehende bindende Klausel enthalten sein. Es kann auch so sein, wie Brodmann (A. 2c zu § 243) hervorhebt, daß aus den Umständen dies als Willensmeinung der Beteiligten auch ohne besonderen Ausspruch zu entnehmen ist. Wann das angenommen werden kann, hängt ganz von den konkreten Umständen ab, so daß sich eine allgemeine Regel darüber nicht aufstellen läßt. Zu weit geht es aber, wenn Fischer a. a. O. ganz allgemein bei Eintritt eines Vorstandsmitglieds im Interesse seiner Gesellschaft in einen fremden AR. diese Herausgabepflicht — und zwar sogar hinsichtlich aller Notizen — annehmen will, weil doch alles nur im Interesse der Eigengesellschaft geschehen sei. Dafür fehlt die gesetzliche Grundlage. Zu beachten ist auch, daß selbst dann, wenn die AR.-Uebernahme im Interesse der Eigengesellschaft erfolgt ist, doch keineswegs durch alle Vorgänge im AR. ihre Interessen berührt werden. Soweit aber die Handakten Schriftstücke enthalten, durch die ihre Rechtsverhältnisse mit betroffen werden, steht ihr regelmäßig das Einsichtsrecht mit Abschriftentnahme nach § 810 BGB. zu, durch das ihr Interesse genügend geschützt wird. Im übrigen ist es ihr unbenommen, durch den Anstellungsvertrag und Genehmigungsvorbehalt sich die gleichen Rechte zu sichern wie ein Auftraggeber.

2. Die Haftung nach § 249 HGB.

Ob die Bestimmungen des österreichischen Rechts gemäß den im Eingang mitgeteilten Ausführungen den dortigen Schluß rechtfertigen, daß eine Gesellschaft für die Tätigkeit ihrer in einen fremden AR. gewählten Vertreter hafte, erscheint mir, auch nach den wiedergegebenen Entscheidungen des OGH., noch keineswegs unzweifelhaft, kann aber für die hier nur zu erörternde Rechtslage nach deutschem Recht dahingestellt bleiben. Nach letzterem würden als Grundlage nur die §§ 31, 278 oder 831 BGB. in Betracht kommen können:

§ 31: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 278: Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzl. Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 831: Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Der etwaige Wegfall der letzteren Haftung bei Nachweis genügender Sorgfalt des Geschäftsherrn pp. kann außer Betracht bleiben.

Keine der Bestimmungen aber kann Anwendung finden.

§ 31, der nur den Vorstand oder sonstigen verfassungsmäßigen Vertreter eines Vereins — auch einer AG. —, nicht einen Angestellten oder Beauftragten trifft, setzt eine von dem Vertreter „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen“ begangene Handlung voraus. Diese Voraussetzung ist nur dann gegeben, wenn es sich um Verrichtungen handelt, die dem Vertreter als solchem durch die Verfassung oder Satzung der jur. Person oder organisatorische Verwaltungsbestimmung übertragen sind (RG. in JW. 1903 Beil. S. 39 u. 118). Unter diese Voraussetzungen fällt aber nicht der Eintritt eines Gesellschaftsvorstandes in einen fremden AR. Der Eintritt ist nicht, wie schon zu I 2 hervorgehoben, eine ihm kraft seiner Vorstandseigenschaft zustehende Verrichtung, sondern hinsichtlich der Uebernahme von der Uebertragung durch die fremde GV. abhängig, hinsichtlich der Annahme möglicher-

weise Ergebnis eines ihm erteilten aber nicht notwendig durch seine Vorstandseigenschaft bedingten Auftrags, und im übrigen ein Akt persönlicher außerhalb seiner Dienstverpflichtungen liegender und in den rechtlichen Auswirkungen nur ihn treffenden Entschließung.

Auf eine dem § 278 ähnliche Bestimmung des ABGB. für Oesterreich stützt sich Hofmannsthal für seine obige Ansicht in Verbindung damit, daß nach dem Standpunkt des OGH. die Haftung für den Erfüllungsgehilfen nicht nur Vertragspflichten, sondern auch alle gesetzlichen Verpflichtungen jedem Dritten gegenüber umfassen, insbesondere also auch die Pflicht zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und zur Wahrung von Treu und Glauben. § 278 BGB. setzt aber seiner klaren Fassung nach unzweifelhaft eine schon bestehende (konkrete) Schuldverbindlichkeit voraus, gleichviel ob sie auf Vertrag oder Gesetz beruht, und findet nicht Anwendung auf die Beobachtung allgemeiner Rechtspflichten. Das ist in Schrifttum und Rechtsprechung außer allem Zweifel (RG.-Komm. § 278 A. 3 Abs. 7, Sörgel § 278 A. I 1 u. dort angegebene Entscheidungen des RG.). § 278 kann daher schon aus diesem Grunde keine Anwendung finden. Außerdem aber ist der in den AR. eintretende Beauftragte pp. auch kein Erfüllungsgehilfe des „Geschäftsherrn", da, wie schon ausgeführt, seine Tätigkeit im AR. sich unabhängig von Weisungen eines Geschäftsherrn nach den Interessen der Gesellschaft und den gesetzlichen Rechten und Pflichten des AR. bestimmt.

Endlich aber kommt auch § 831 BGB. nicht in Frage. Er setzt voraus, daß jemand einen anderen zu einer Verrichtung „bestellt", d. h. daß ihn die Tätigkeit von dem Besteller übertragen wird. Daran fehlt es für jedes der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, da nur die GV. der AG., in deren AR. der Eintritt erfolgt, das Amt übertragen kann.

Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt.

Von Rechtsanwalt Dr. **Günther Schirdewahn**, Berlin.

Unter der obigen Ueberschrift behandelt Rechtsanwalt Dr. Faerber in der Deutschen Juristen-Zeitung, 1929, S. 1471, die Frage, ob die — zunächst gültig durchgeführte — Sicherungsübereignung eines Warenlagers mit wechselndem Bestande nachträglich dadurch unwirksam werden kann, daß der Schuldner späterhin dem übereigneten Lager noch nicht bezahlte Ware hinzufügt, an der ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht. Faerber stützt sich hierbei auf die bekannte „Mehlsack-Entscheidung" des Reichsgerichts vom 9. März 1926 (Bank-Archiv XXV S. 337 = RGZ. 113 S. 57), die bei derartiger Sachlage das Erfordernis genügender Bestimmtheit des Sicherungsgegenstandes bezüglich der nach Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages hinzugekommenen Ware und damit für die Sicherungsübereignung überhaupt als nicht mehr erfüllt ansieht. Wie das RG. a. a. O. macht auch Faerber das Ergebnis der Prüfung davon abhängig, ob das übereignete Warenlager sich im Gewahrsam des Kreditnehmers (Sicherungsgebers) oder in dem eines Dritten befindet. Im letzteren Falle, wo die Sicherungsübereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Dritten (z. B. den Lagerhalter) durchgeführt werde, bestehe im Hinblick auf § 934 BGB. die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs des Sicherungsnehmers (der kreditgebenden Bank) an der mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, so daß hier das einmal gültig erworbene Sicherungseigentum auch später wirksam bleibe. Bei Gewahrsam des Schuldners an der zu übereignenden Ware werde das Sicherungseigentum des Gläubigers jedoch durch sog. constitutum possessorium begründet, was gemäß § 933 BGB. gutgläubigen Erwerb an dem eingelagerten Fremdeigentum vor Besitzerlangung des Gläubigers an der zu übereignenden Sache ausschließe. Eine mit Besitzbelassung der übereigneten Ware beim Schuldner geschlossene Sicherungsübereignung werde demgemäß durch nachträgliche Hinzulagerung unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware ungültig.

Diese Ausführungen Faerbers können keinesfalls unwidersprochen bleiben. In seinem Aufsatz, der sich im übrigen mit der Regelung der Beweislast sowie mit Vorschlägen zur Abwendung der aus dem Urteil vom 9. März 1926 drohenden Gefahren befaßt, übersieht Faerber nämlich, daß das RG.-Urteil — m. E. zu Recht — im Schrifttum heftig angegriffen worden und daß eine Aenderung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in der behandelten Frage um so mehr zu wünschen ist, als der erörterten Entscheidung in Wahrheit eine größere Tragweite zukommt, als es zunächst den Anschein hat. In dem fraglichen Falle (Bank-Archiv XXV S. 337) handelte es sich nämlich in der Tat um eine mit Abtretung des Herausgabeanspruchs durchgeführte Sicherungsübereignung. Die Sache wurde in die Berufungsinstanz zur Prüfung etwaigen gutgläubigen Erwerbs an der mit dem Eigentumsvorbehalt belasteten Ware zurückverwiesen. Das OLG. Frankfurt a. M. stellte fest, daß der Schuldner nicht die Absicht gehabt habe, der Gläubigerin die unter Eigentumsvorbehalt verbliebenen Waren zu übereignen, daß ferner die Kreditgeberin nach eigener Erklärung mit der Einlagerung von Vorbehaltsware in das ihr übereignete Lager nicht gerechnet habe, und — nun kommt das Ueberraschende — die beklagte Sicherungsnehmerin wurde, mit Billigung des Reichsgerichts (vgl. JW. 1928 S. 194 Nr. 2), endgültig verurteilt. Die Wirkung des RG.-Urteils vom 9. März 1926 blieb also auf Sicherungsübereignungen von Warenlagern im Besitze des Schuldners nicht beschränkt.

Es ist kaum daran zu zweifeln, daß das OLG. Frankfurt a. M. den Begriff des guten Glaubens hier verkannt hat (die Billigung des RG. galt der nicht revisiblen Tatsachenwürdigung). Es mag auch sein, daß die Vertragsparteien zur Frage der Gutgläubigkeit nicht sehr geschickte Erklärungen abgegeben haben. Jedenfalls aber zeigt die weitere Entwicklung des im Urteil vom 9. März 1926 behandelten Rechtsstreits, daß nicht einmal auf die Fälle zurückgegriffen zu werden braucht, in denen unredliche oder böswillige Schuldner ihnen nicht gehörende Ware dem Sicherungslager — mit oder ohne Kenntnis der Rechtsfolge — absichtlich zufügen, um auf Grund der reichsgerichtlichen Rechtsprechung eine Sicherungsübereignung trotz wirksamer Begründung nachträglich ungültig erscheinen zu lassen. Es würde danach vielmehr schon jedes zufällige — vielleicht auf Unkenntnis von Vorbehaltsklauseln in Lieferungsbedingungen beruhende, vielleicht aber auch durch tatsächliche Fehldispositionen bewirkte — Hinzutreten fremder Ware zum Sicherungsübereignungsbestande genügen, um dieses Ergebnis zu zeitigen.

Eine solche Rechtsprechung kann nicht befriedigen. Sie erscheint auch juristisch nicht haltbar. Genügende Konkretisierung des Sicherungsgegenstandes ist zwar nicht nur für die Sicherungsübereignung in ihrer ursprünglichen Form, sondern auch für die Ersatzbeschaffung zu fordern (Saenger, DNotV. 1929 S. 23). Soweit den Parteien daran gelegen ist, das Sicherungseigentum des Kreditgebers als Alleineigentum an bestimmten Einzelgegenständen zu erhalten, wird es auch meist möglich und zweckmäßig sein, sämtliche eingelagerten — oder doch jedenfalls die nicht der Uebereignung unterfallenden — Gegenstände durch besondere Markierung und Aufstellung von Verzeichnissen zu individualisieren und entsprechend verpflichtende Abreden im Sicherungsübereignungsvertrage zu vereinbaren. Im bankgeschäftlichen Verkehr werden demzufolge dem Kreditnehmer in der Regel genaue Veränderungsanzeigen in bestimmten Zeitabständen auferlegt (vgl. Schwabe, Bank-Archiv XXVI S. 316; Saenger, DNotV. 1929 S. 81). Soweit jedoch

die Einlagerung von Fremdware versehentlich erfolgt oder absichtlich und dem Vertragswillen der Parteien zuwider, geht nicht, wie das RG. annimmt, das Sicherungseigentum überhaupt, sondern nur das Sicherungsalleineigentum des Gläubigers unter — ebenso wie das Alleineigentum des Warenlieferanten —, und es tritt Miteigentum zwischen Sicherungsnehmer und Lieferant ein. Nach §§ 947/8 BGB. werden bei untrennbarer Vermengung oder Vermischung beweglicher Sachen die bisherigen Eigentümer der Einzelsachen Miteigentümer des vermengten oder vermischten Bestandes nach Verhältnis des Wertes der von ihnen herrührenden Sachen. Es wird daher heute allgemein angenommen, daß der Tatbestand der §§ 947/8 das von dem Lieferanten vorbehaltene Eigentum nicht untergehen, sondern sich nur in Miteigentum verwandeln läßt[1]). Dieselbe Wandelung erfährt das bisherige Alleineigentum des Sicherungsnehmers. Der Untrennbarkeit steht es dabei gleich, wenn die Trennung der vermengten oder vermischten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde (§ 948 Abs. 2). Untrennbarkeit ist bei Vermengung oder Vermischung mangelnde Identifizierungsmöglichkeit. Es kann deshalb, um auf den Sachverhalt der RG.-Entscheidung vom 9. März 1926 zurückzukommen, auch keinen Unterschied machen, daß nicht der Sackinhalt, sondern die Säcke selbst eine Trennung in übereignete und in mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware nicht ermöglichen. Für die Vorschrift des § 948 BGB. ist es ohne Bedeutung, ob die nach den früheren Alleineigentümern nicht mehr identifizierbare Gesamtmenge schon bisher in lose Warenmengen zerfiel oder ob sie bis dahin bestimmte Einzelgegenstände bildete. Gestalt und Anzahl der vermengten Sachen können nur für die Miteigentumsquote sowie dafür von Belang sein, ob eine der Warenmengen der anderen gegenüber eine „Hauptsache" bildet (§ 947 Abs. 2).

Das Schrifttum hat daher, soweit es in eine Nachprüfung des Urteils eintrat, die Entscheidung des RG. vom 9. März 1926 einhellig abgelehnt[2]). Die dingliche Rechtswirkung tritt im Falle der Vermengung und Vermischung (§ 948) ebenso wie im Falle der Verbindung (§ 947) ein, unabhängig von dem Willen und sogar gegen den Willen der dabei tätigen Menschen. Dem hat auch das Reichsgericht früher zugestimmt (RGZ. 94 S. 129; vgl. auch RGR.-Komm. A. 3 zu § 947, A. 2 zu § 948). Der rein tatsächliche Vorgang untrennbarer Vermengung von bisher verschiedenen Eigentümern gehörenden Lagerbeständen genügt demnach, um Miteigentum auf Grund der obigen Gesetzesbestimmungen entstehen zu lassen. Eine Prüfung, ob der Schuldner im gegebenen Falle den Uebereignungswillen auch auf die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Ware zu erstrecken beabsichtigte, ist nicht erforderlich. Die gesetzliche Regelung der §§ 947/8 BGB. umfaßt den Fall versehentlicher Warenvermengung ebenso wie den vom Bewußtsein des Schuldners getragenen.

Ist hiernach einmal eine Miteigentumsgemeinschaft zwischen dem Gläubiger (Sicherungsnehmer) und dem Lieferanten entstanden, so wird diese auch dadurch nicht wieder hinfällig, daß weiterhin, sei es im freien Eigentum des Schuldners stehende, sei es ihm nicht gehörende Warenmengen dem Lager hinzutreten. Die erforderliche Konkretisierung wird hier vom Reichsgericht zu Unrecht vermißt. Denn die Miteigentumsgemeinschaft — und nur noch diese Rechtsform steht in Frage — erstreckt sich auf jede Einzelsache, die bisher im Alleineigentum eines der jetzigen Miteigentümer stand. Der Gegenstand der Miteigentumsgemeinschaft ist also das Gesamtlager, und dieses bleibt als solches nach wie vor genügend bestimmt. Nicht bestimmt, sondern nur bestimmbar sind dagegen die Eigentumsquoten der Miteigentümer, die sich nach Menge und Wert der bisher im Alleineigentum stehenden Lagerteile berechnen. Im Gegensatz zum Sicherungsgegenstand braucht aber die Eigentumsquote, die auf jeden Miteigentümer entfällt, nicht einheitlich bestimmt zu sein. Es genügt, wenn rechnungsmäßig bestimmbare Anteile vorliegen (RGZ. 112 S. 103; RGR.-Komm. A. 2 zu § 1008).

Die Schlußfolgerungen, die Faerber mit dem Reichsgericht aus dem eingangs erwähnten Sachverhalt zieht, erscheinen somit nicht begründet. Soweit nicht im gegebenen Falle das vom Lieferanten vorbehaltene Eigentum dem guten Glauben des Sicherungsnehmers gemäß § 934 BGB. zu weichen hat, ist vielmehr nur die Eigentumsquote des Lieferanten aus den Büchern festzustellen, worauf sich die Miteigentumsquote des Sicherungsnehmers selbsttätig ergibt. Auf die Zweifelsfrage, welche Rechtsfolge eintritt, wenn der Eigentumsbruchteil des Lieferanten — wert- oder mengenmäßig — nicht zu ermitteln ist, soll hier nicht eingegangen werden. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß dieser Streitfall auch durch die Entscheidung RGZ. 112 S. 102 noch nicht als beendet angesehen werden kann[3]).

Bis zu einem neuen Spruch des RG. wird man die durch das Urteil vom 9. März 1926 hervorgerufene Gefährdung gültig begründeter Sicherungsübereignungsverträge als fortbestehend ansehen müssen. Die mit dem Verlangen genügender Bestimmtheit des Sicherungsgegenstandes verknüpfte Rechtsunsicherheit läßt sich m. E. allerdings auf ein Minimum verringern, wenn an die Stelle der bisher allgemein üblichen Sicherungsübereignung zu Alleineigentum von Anfang an vertragliches Miteigentum zwischen Gläubiger und Schuldner an der Sicherungsware tritt. Die „Kreditsicherung durch Begründung von Miteigentum"[3]) bringt auch sonst eine Reihe von Vorteilen mit sich und geht namentlich den mit einer Sicherungsübereignung durch constitutum possessorium verbundenen Zweifelsfragen aus dem Wege. Welche Stellungnahme zu ihr die Rechtsprechung im einzelnen finden wird, bleibt zwar noch abzuwarten; die Grundlagen der Konstruktion erscheinen jedoch gesichert[4]).

[1]) RGR.-Komm. A. 2 zu § 948; Staudinger, A. IIc zu § 455; Oertmann, A. 2 zu § 455; OLG. Colmar LZ. 1914 S. 92.

[2]) Vgl. Weinhausen, „Die Sicherungsübereignung", 1928, S. 78; Weisweiler, „Die Reform der Sicherungsübereignung", 1927, S. 27; Jacusiel, „Die Sicherungsübereignung", 1928, S. 11; Wunderlich, „Mitteilungen der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin", 1928, S. 1051/2; Schirdewahn, „Kreditsicherung durch Begründung von Miteigentum" in „Zeitgemäße Bankrechtsfragen" (Festgabe d. Disconto-Ges.) 1929, S. 176; Hoeniger geht JW. 1926, II, S. 2681, auf die Frage nicht ein; Saenger (DNotV. 1929, S. 81) enthält sich einer eigenen Stellungnahme.

[3]) Vgl. Schirdewahn, Zeitgemäße Bankrechtsfragen (Festgabe der Disconto-Gesellschaft), 1929, S. 189 ff.

[4]) Vgl. auch Lehmann, JW. 1929, S. 2113; Bernstein, Bank-Archiv XXVIII, S. 243.

Mißbräuche im Kreditwesen.

Zwischen den Spitzenverbänden von Industrie und Bankgewerbe haben in den letzten Monaten Besprechungen über geeignete Wege zur Bekämpfung mißbräuchlicher Kreditinanspruchnahme stattgefunden. Man ging bei diesen Beratungen davon aus, daß Mißstände der abzustellenden Art keineswegs bloß zu einer Schädigung der Kreditgeber führen, sondern auch die Interessen der redlichen Kreditnehmer und der ganzen Volkswirtschaft beeinträchtigen.

Den Spitzenverbänden erscheint es vor allem wesentlich, in kaufmännischen Kreisen einem allgemeinen Verständnis dafür die Wege zu ebnen, daß es nicht der Ausdruck eines kränkenden Mißtrauens ist, sondern einem Erfordernis verkehrsüblicher kaufmännischer Sorgfalt entspricht, wenn ein Kreditgeber bei Gewährung oder Verlängerung ungedeckter Kredite von erheblichem Ausmaß die Vorlegung einer durch einen

vereidigten Bücherrevisor oder eine Treuhandgesellschaft bestätigten Bilanz verlangt. Wer einem solchen Verlangen entspricht, vergibt damit dem Ansehen seiner Firma und seines Unternehmens in keiner Weise, sondern fördert zu seinem Teil das allgemeine Interesse der Volkswirtschaft an einer gesunden Kreditgebarung. Die Vergrößerung des Verständnisses hierfür wird ein Moment von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für den Erfolg der allseitigen Bestrebungen zur Senkung der auf die Dauer für die Wirtschaft untragbaren Höhe des heutigen Zinssatzes sein.

Die Spitzenverbände waren darüber einig, daß das heutige Strafgesetzbuch zum mindesten in seiner Anwendung durch die Rechtsprechung nicht genügt, um alle Tatbestände zu erfassen, die nach kaufmännischer Auffassung als betrügerische Krediterschleichung anzusehen sind. Die Verbände haben aus Anlaß der Beratungen über die Reform des Strafgesetzbuches die Aufnahme einer besonderen Bestimmung angeregt, welche die Möglichkeit einer strafrechtlichen Erfassung solcher Tatbestände außer Zweifel stellt. Als eine Krediterschleichung in diesem Sinne kann sich nach Ansicht der Verbände insbesondere auch eine den Geboten von Treu und Glauben widersprechende falsche Auskunft über die Aufnahme von Bankkrediten an mehreren Stellen darstellen.

Die Spitzenverbände sind darüber einig, daß die Prüfung von Kreditunterlagen und insbesondere die Bestätigung von Bilanzen den berechtigten Ansprüchen der Beteiligten und den Interessen der gesamten Kreditwirtschaft nur dann erfolgreich zu dienen vermag, wenn sie in den Händen erstklassiger unabhängiger Sachverständiger liegt. Sie haben mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß sich der Deutsche Industrie- und Handelstag als Spitzenverband der amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen eingehend mit diesen Fragen befaßt und insbesondere über einheitliche Voraussetzungen der Zulassung von Bücherrevisoren bereits weitgehende Vorarbeiten geleistet hat. Sie sehen hierin eine der wichtigsten und bedeutsamsten der den deutschen amtlichen Wirtschaftsvertretungen obliegenden Aufgaben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 50 Nr. 3, § 56 Nr. 8 Städteordnung, § 77 Abs. 1 BGB.

Haftung einer Stadtgemeinde aus einem Wechsel. Bedeutung der Haftung der Gemeinde mit dem Vermögen der Städtischen Sparkasse.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1928 — II 266. 28 — T.

Der Kläger ist Inhaber des von der Sparkasse der beklagten Stadt B. ausgestellten, auf den Magistrat der Stadt B. gezogenen und von diesem akzeptierten Wechsels vom 15. April 1925 über 300 000 RM. Der am 15. Juli 1925 fällige Wechsel ist an eigene Order gestellt und mit dem Giro der Ausstellerin auf den Kl. versehen. Dieser Wechsel ist ein Prolongationswechsel eines von der gleichen Ausstellerin an den gleichen Bezogenen trassierten, von der Ausstellerin an die L.-Genossenschaftsbank in B. und von dieser an den Kl. indossierten Wechsels an eigene Order über 350 000 RM, fällig am 2. März 1925. Letzterer Wechsel wurde der Bekl. erstmalig bis zum 15. April 1925 vom Kl. prolongiert und dann, nachdem die Bekl. an diesem Tage 50 000 RM auf die Wechselsumme gezahlt hatte, durch den Klagewechsel auf den 15. Juli 1925 prolongiert. Die Wechselerklärungen der Sparkasse auf diesem neben deren Siegel lauten:

„Der Vorstand der Stadtsparkasse:
Der Vorsitzende: K., Bürgermeister (Unterschrift),
Beisitzer: S. (Unterschrift)."

Der Annahmevermerk lautet:

„Der Magistrat der Stadt B.", darunter die Unterschriften des Beigeordneten R. und des Ratsmannes B. mit dem Siegel der Stadt.

Der am Fälligkeitstage nicht bezahlte Klagewechsel ist rechtzeitig im Auftrage des Kl. protestiert worden. An Protestkosten sind 403 RM entstanden. Am 31. Juli 1925 hat die Bekl. 116 022,94 RM auf den Klagewechsel bezahlt.

Der Kl. hat zunächst im Wechselprozeß, dann im ordentlichen Verfahren gegen die Stadt B. klagend Zahlung des Restbetrages in Höhe von 183 977,06 RM nebst 11 pCt. Jahreszinsen von 300 000 RM für die Zeit vom 15. bis 31. Juli 1925 und von der eingeklagten Summe vom 1. August 1925 ab sowie Zahlung von 403 RM Protestkosten und von ⅓ pCt. eigener Provision = 613,30 RM von der Bekl. auch in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse gefordert. Die Klage gründet sich auf das Akzept und den Ausstellervermerk der Bekl., ferner auf § 812, § 839, §§ 89 und 31 BGB. Die Bekl. hat um Klageabweisung gebeten. Ihre Einwendungen, soweit sie für die Revision und für die Anschlußrevision noch in Betracht kommen, gehen dahin: das Akzept des Magistrats sei ungültig, weil es sich bei dem Wechsel um ein Anleihegeschäft der Stadt gehandelt habe und deshalb die Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Wechsel hätte beigefügt werden müssen. Der Ausstellervermerk der Sparkasse sei unwirksam, weil nach § 5 ihrer Satzung Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes vollzogen und — was hier geschehen sei — mit Siegel oder Stempel versehen sein müssen.

Beide Vorinstanzen haben die Bekl. verurteilt, und zwar die erste, das LG. I, Kammer für Handelssachen, in B. durch Urteil vom 3. Oktober 1927 — abgesehen von einer Ermäßigung des Zinsfußes — nach dem Klageantrag, die zweite, das KG., durch Urteil vom 13. Februar 1928 durch Zurückweisung der Berufung der Bekl. mit der Maßgabe, daß die besondere Verurteilung als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse in Wegfall kommt.

Die Bekl. hat Revision, der Kl. Anschlußrevision eingelegt. Die Revision der Bekl. ist auf Klageabweisung, die Anschlußrevision des Kl. auf Wiederherstellung der vom Berufungsgericht beseitigten Verurteilung der Bekl. zur Zahlung auch in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse gerichtet. Außerdem hat jede Partei um Zurückweisung des Rechtsmittels der anderen gebeten.

Das Rechtsmittel der Bekl. ist zurückgewiesen worden. Die Anschlußrevision des Klägers hatte Erfolg.

I. Revision der beklagten Stadtgemeinde:

Der Haupteinwand der beklagten Stadtgemeinde geht dahin, das Akzept beziehe sich auf eine „Anleihe"; daher habe nach § 50 Nr. 3, § 56 Nr. 8 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 zur Vermeidung der Unwirksamkeit die Genehmigung des Bezirksausschusses eingeholt und in beglaubigter Form beigefügt werden müssen. Beides ist nicht geschehen. Der Einwand geht fehl; ebenso aber auch die Begründung des Berufungsgerichts, mit der es ihn zurückweist. Die Frage, ob dem Akzept des ursprünglichen Wechsels eine „Anleihe" zugrunde gelegen habe, kann nicht, wie das Berufungsgericht rechtsirrig annimmt, dahingestellt bleiben, sondern bedarf der Entscheidung. Von dieser hängt die Gültigkeit des Akzepts ab. Denn die Vorschriften des § 56 Nr. 8 a. a. O., wonach Urkunden, in denen Verpflichtungen für eine Stadtgemeinde übernommen werden, neben der Unterschrift des Bürgermeisters noch die Unterschrift eines anderen Magistratsmitglieds tragen müssen und in Fällen einer erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde diese in beglaubigter Form der Erklärung beigefügt sein muß, stellen nicht eine bloße Formvorschrift, sondern darüber hinaus eine Beschränkung der Vertretungsmacht der städtischen Organe dar. Deshalb haben diese Bestimmungen ihre Gültigkeit neben dem BGB. behalten und gelten auch für Erklärungen der Magistrate im Wechselverkehr (vgl. die Urteile des erkennenden Senats in RGZ. 115, 311 ff. und in JW. 1927 S. 1251 Nr. 8 mit Nachweisen, sowie die Anmerkungen zu dieser Entscheidung daselbst S. 1471 und S. 2214 von Bernstein und Bonnem). Somit läge, wenn es sich in der Tat der Behauptung der Bekl. entsprechend um die Aufnahme einer „Anleihe" im Sinne des § 50 Nr. 3 a. a. O. handeln würde, bei der Akzeptzeichnung ein Fall der unbefugten Stellvertretung vor mit der Rechtsfolge, daß die Bekl. durch das Akzept nicht verpflichtet wurde, auch nicht dem gutgläubigen Kl. gegenüber (Art. 82, 21 WO.). Aber eine „Anleihe" im Sinne dieser Vorschrift ist hier nicht gegeben. Was darunter zu verstehen ist, sagt das Gesetz selbst nicht. Nach der Verkehrsauffassung verbindet man mit

diesem Begriff aber eine auf längere Zeit berechnete und nach einem festen Tilgungsplan zurückzuzahlende Kapitalaufnahme. Dagegen sind kurzfristige Kapitalaufnahmen, wie sie für Zwecke der allgemeinen Verwaltung auf einen Zeitraum von gewisser Dauer zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse geschehen und alsbald durch regelmäßige Einnahmen oder durch Mittel aus einer größeren wirklichen Anleihe getilgt werden sollen, keine „Anleihen" im Sinne dieser Bestimmung (vgl. Oertel, Städteordnung für die östlichen Provinzen, 6. Aufl., Anm. Abs. 2 zu § 50 Nr. 3 S. 234 und Kappelmann, Städteordnung für die östlichen Provinzen, 3. Aufl., Anm. zu § 50 Nr. 3 S. 142). Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch der Umstand, daß durch ein besonderes preußisches Gesetz vom 9. Juli 1925 (PrGS. 1925 S. 89) die Genehmigung für kurzfristige Geldaufnahmen im Auslande besonders vorgeschrieben ist, weil die Genehmigung von Geldaufnahmen durch Stadtgemeinden nach geltendem Recht auf die Genehmigung von Anleihen im engeren Sinne beschränkt ist, im Gegensatz zu den sog. vorübergehenden Krediten (Drucksachen des preuß. Landtags 1925 Bd. I S. 158; Begründung zu jenem Gesetz).

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts bedurfte nun die bekl. Stadtgemeinde im Jahre 1924 größerer Geldmittel zum Bau eines Schulhauses und zu anderen Zwecken. Am 11. Oktober 1924 beschloß die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahme einer Anleihe von 1 Million RM. Die Genehmigung dieser Anleihe wurde später von der Aufsichtsbehörde erteilt. Schon vorher bedurfte nach der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts die bekl. Stadtgemeinde aber eines kurzfristigen Kredits, den sie von der L.-Genossenschaftsbank in B., einer jetzt in Konkurs befindlichen Genossenschaft, gegen Akzeptierung eines Wechsels über 350 000 RM, d. i. des dem Prolongationsklagewechsel zugrunde liegenden ursprünglichen Wechsels, erhielt. Dieser Wechsel hatte eine kurze Umlaufszeit von 3 Monaten.

Daß dieser ursprüngliche Wechsel später prolongiert ist, macht die Kreditaufnahme nicht zu einer „Anleihe" im Sinne der obigen Gesetzesvorschrift.

Hiernach handelt es sich nur um die Frage, ob die für die Eingehung einer Wechselverbindlichkeit einer Stadtgemeinde erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Das ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht, indem es annimmt, daß die genannte Städteordnung besondere Vorschriften über die Unterzeichnung von Wechseln durch eine Stadtgemeinde nicht enthält, deshalb die Vorschrift des § 56 Nr. 8 Satz 2 zweiter Halbsatz daselbst maßgebend ist und daher die Unterzeichnung des Akzepts durch den Beigeordneten R., der nach der Feststellung des Berufungsgerichts als Stellvertreter des Bürgermeisters K. unterschrieben hat, und des weiteren Magistratsmitgliedes Ratsmannes B. genügt und die Bekl. verpflichtet.

Die Bekl. hat übrigens weder selbst in den Vorinstanzen noch mit der Revision diese Art der Unterzeichnung an sich als unzureichend beanstandet, vielmehr ihren Einwand gegen die Rechtswirksamkeit des Akzepts nur auf den Mangel der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme der „Anleihe" gestützt.

Die Revision der beklagten Stadtgemeinde war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

II. Anschlußrevision des klagenden Verbands:

1. Das Interesse des klagenden Verbands, im Urteil hervorgehoben zu sehen, daß ihm die beklagte Stadtgemeinde auch als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse hafte, erklärt sich aus der leichteren Vollstreckungsmöglichkeit. Die Stadtsparkasse hat ein vom sonstigen Vermögen der beklagten Stadtgemeinde gesondertes Sparkassenvermögen, das getrennt vom übrigen städtischen Vermögen verwaltet wird. Die Sparkasse handelt, wenn sie auch eine selbständige Rechtspersönlichkeit nicht besitzt, nach außen selbständig. Die Sparkasse ist aber nicht nur wirtschaftlich betrachtet als selbständig anzusehen. Vielmehr kann die beklagte Stadtgemeinde sich auch rechtlich bei Ansprüchen gegen die Sparkasse nicht darauf berufen, daß deren Vermögen nur ein unselbständiger Teil des Gemeindevermögens sei. Daher ist das Urteil gegen die Stadtsparkasse, d. h. gegen die Stadtgemeinde als Trägerin des Vermögens der letzteren, vollstreckbar unabhängig von der Vollstreckung in das allgemeine Vermögen der Stadtgemeinde. Insbesondere würde der obsiegende Kl. bei der Zwangsvollstreckung die durch § 15 Ziff. 3 EG. ZPO. aufrechterhaltenen Bestimmungen des preußischen Rechts über die Vollstreckung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht einzuhalten brauchen (vgl. Preuß. Zuständigkeitsges. vom 1. August 1883, PrGS. S. 237, § 17 Ziff. 4).

2. Es fragt sich nun, ob die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarkeit in das Sparkassenvermögen gegeben sind. Das ist abhängig von der Entscheidung der Frage, ob der Ausstellervermerk geeignet ist, die Sparkasse zu verpflichten.

Nach § 5 der Satzung der Sparkasse der Bekl. müssen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, vom Vorsitzenden ihres Vorstandes und zwei Mitgliedern vollzogen sein, während hier Ausstellervermerk wie Indossament nur die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes aufweisen.

Der hier vorliegende Fall, wo 3 Personen bevollmächtigt sind derart, daß nur alle zusammen zur Vertretung befugt sein sollen, aber nur 2 Personen ohne Mitwirkung der dritten gehandelt haben, ist rechtlich nichts anderes, als daß ein Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat (§ 177 Abs. 1 BGB.). Es ist eine unvollständige Vertretung. Der so geschlossene Vertrag erlangt Wirksamkeit für und gegen den Vertretenen erst durch dessen etwaige Genehmigung. Diese Genehmigung der für die Stadtgemeinde als Trägerin des Sparkassenvermögens an sich rechtsunverbindlichen Ausstellung des Wechsels nur durch 2 anstatt 3 Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse hat der Magistrat der Bekl. durch die — wie oben dargelegt — rechtswirksame Unterzeichnung des Akzepts erteilt. Der Magistrat hat dadurch stillschweigend die beiden Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse, die den Ausstellervermerk vollzogen haben, hierzu für den vorliegenden Fall bestellt. Der Umstand, daß die Bestellung der zur Wechselzeichnung bzw. zur Unterzeichnung von Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, zuständigen beiden Vorstandsmitglieder außer dem Vorsitzenden an sich durch den Vorstand der Sparkasse oder durch den Vorsitzenden geschehen sollen (§ 4, 5 der Satzungen), steht einer Bestellung auch durch den Magistrat der Stadtgemeinde nicht entgegen. Einer Satzungsänderung, die nach Ansicht des Berufungsgerichts hierfür erforderlich ist, bedarf es hierzu nicht. Die Sparkasse ist nach § 2 der Satzung eine öffentliche Gemeindeanstalt. Der Sparkassenvorstand hat lediglich die Stellung einer besonderen städtischen Deputation, wie solche für einzelne Geschäftszweige der städtischen Verwaltung, z. B. Schuldeputation, Armendeputation, Gesundheitskommission, nach § 59 der StO. für die östlichen Provinzen bestellt werden. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises — der Sparkassenvorstand also für die Verwaltung der Sparkasse — zur Vertretung der Stadtgemeinde berufen. Eine solche städtische Deputation bleibt aber, wie im § 59 a. a. O. ausdrücklich hervorgehoben ist, in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet. Daher kann auch der Magistrat in den Geschäftskreis einer solchen Deputation eingreifen und an ihrer Stelle deren Geschäfte wahrnehmen. Demgemäß war der Magistrat auch nicht gehindert, seinerseits Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse zur Abgabe von Wechselerklärungen für die Sparkasse zu ermächtigen oder abgegebene Erklärungen nachträglich zu genehmigen (vgl. das oben bereits erwähnte Urteil des erkennenden Senats in JW. 1927 S. 1251). Das ist hier durch die rechtswirksam erfolgte Annahme des von jenen Personen (nämlich dem Vorsitzenden und einem anderen Mitgliede des Vorstandes der Sparkasse) für die Sparkasse ausgestellten Wechsels geschehen. Allerdings muß das Akzept, um eine Genehmigung zu erhalten, später als die Unterschriften der Sparkassenvertreter oder wenigstens gleichzeitig mit ihnen auf den Wechsel gesetzt sein; vgl. Urteil des erkennenden Senats in JW. 1928 S. 2626 Nr. 11. Nun ist zwar die Einholung eines Akzeptes auf einem Wechselblankett nicht ausgeschlossen, aber nach der Erfahrung ein recht seltener Fall. Sache der Bekl. wäre es gewesen, den Nachweis zu führen, daß dieser Ausnahmefall hier vorliegt. Sie hat aber nicht einmal eine Behauptung in dieser Richtung in den Instanzen aufgestellt. Unter diesen Umständen konnte von einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht behufs Aufklärung dieses Punktes abgesehen werden.

Hiernach war auch die Haftung der Sparkasse aus dem Ausstellervermerk begründet.

2. Zu §§ 1113, 1190 BGB.

An dem Grundsatz, daß eine ungeteilte Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene, nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner nicht eingetragen werden könne (RGZ. Bd. 75 S. 245; Bd. 118 S. 354), wird nach erneuter Prüfung nicht festgehalten.

Beschluß des RG. V. Ziv.-Sen. vom 4. Dezember 1929, V B 21. 1929.

Gründe.

In einer notariell beurkundeten Erklärung vom 24. Dezember 1928 haben

1. X. Y.,
2. seine Frau geb. Z.,
3. der Rentner Z.

bekannt, von der offenen Handelsgesellschaft N. N. als Gesamtschuldner ein verzinsliches, bis spätestens 20. März 1929 rückzahlbares Darlehen von 1500 GM erhalten zu haben. Z. hat weiter erklärt, zur Sicherheit für dieses Darlehen und ferner für die Forderungen der Firma N. N. aus beabsichtigten Warenlieferungen an X. Y. bewillige und beantrage er die Eintragung einer Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 4000 GM auf seinem näher bezeichneten Grundstück.

Das Grundbuchamt, dem die Urkunde vom Notar eingereicht war, hat den Antrag auf Eintragung der Hypothek auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen. Das Wesentliche einer Höchstbetragshypothek sei, daß die Feststellung der Forderung vorbehalten, die Forderung also unbestimmt sei; wenn der Antragsteller einen Teilbetrag der Forderung in bestimmter Höhe angebe, so könne bezüglich dieses Betrags nur eine gewöhnliche Hypothek eingetragen werden und der Eintrag einer Höchstbetragshypothek für die ganze Forderung sei inhaltlich unzulässig.

Das Landgericht hat mit Beschluß vom 5. Januar 1929 die Beschwerde zurückgewiesen. Die Begründung nahm im wesentlichen auf die bisherige Rechtsprechung des RG. über die Unzulässigkeit der Bestellung einer Höchstbetragshypothek zur Sicherung von Forderungen gegen mehrere in keiner Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner Bezug. Das Kammergericht möchte der von den Antragstellern hiergegen eingelegten weiteren Beschwerde stattgeben. Es glaubt aber darin durch die Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ. Bd. 75 S. 245 und Bd. 118 S. 354 gehindert zu sein, und hat die weitere Beschwerde gemäß § 79 Abs. 2 GBO. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Reichsgericht habe gegen die Zulässigkeit einer einheitlichen Höchstbetragshypothek das Bedenken, daß die Bestellung einer solchen Hypothek im Gesetz keine Stütze finde, auch unklare Verhältnisse geschaffen werden könnten, zumal wenn die Persönlichkeiten der verschiedenen in Betracht kommenden Schuldner noch nicht feststänen, ihre Feststellung vielmehr von dem Eintritt in ein gewisses Verhältnis abhängig gemacht werde, und endlich, daß auch in der Zwangsversteigerung unüberwindliche Schwierigkeiten zu befürchten seien. Das Kammergericht läßt dahingestellt, ob die hiergegen namentlich von Kretzschmar Bank-Archiv Bd. 21 S. 324, Cammerer Bay. NotV. 1924 S. 222, Güthe-Triebel 5. Aufl. S. 1938, und Rosenberg JW. 1928 S. 2449 geltend gemachten Gesichtspunkte allgemein durchschlügen. Für Fälle, in denen, wie hier, nur bezüglich eines Teils der zu sichernden Forderungen eine Verpflichtungsgemeinschaft fehle, seien die Bedenken des Reichsgerichts jedenfalls nicht begründet. Eine Unbestimmtheit der Person der Schuldner liege nicht vor. Unklarheiten oder Vollstreckungsschwierigkeiten seien nicht in höherem Maße zu befürchten, als wenn bezüglich aller Forderungen eine Gesamthaft bestehe, zumal da auch bei Gesamtschulden die einzelnen Schuldner nach § 425 BGB. verschiedene Einreden gegen die Forderungen haben könnten.

Der Fall der Vorlegungspflicht nach § 79 GBO. ist gegeben. Der erkennende Senat hat in seinem — ebenfalls auf Grund des § 79 GBO. ergangenen — Beschluß vom 1. März 1911 (RGZ. Bd. 75 S. 245) ausgesprochen, daß eine ungeteilte Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene, nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner nicht eingetragen werden könne. Dieser Satz ist dann im Urteil vom 1. Oktober 1927, V 544/26, ausdrücklich bestätigt worden. Und im Urteil vom 5. November 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 354) hat der Senat diese seine Rechtsansicht unter Zurückweisung der im Schrifttum dagegen geltend gemachten Bedenken aufrechterhalten. In den beiden letzten Fällen handelte es sich allerdings um die Rechtswirksamkeit von bereits eingetragenen Höchstbetragshypotheken, während im gegenwärtigen — wie auch in dem in RGZ. Bd. 75 S. 245 entschiedenen Fall — die Hypothek erst eingetragen werden soll. Gleichwohl stehen auch die beiden jüngeren Entscheidungen dem vom Kammergericht in seinem Vorlegungsbeschluß eingenommenen Standpunkt entgegen. Denn wenn, wie in RGZ. Bd. 118 S. 357 ausgesprochen ist, eine Hypothek der in Rede stehenden Art ein rechtlich unmögliches Verhältnis darstellt und trotz ihrer Eintragung unwirksam ist, so liegt es auf der Hand, daß ihre Eintragung vom Grundbuchrichter abgelehnt werden muß (vgl. RGZ. Bd. 118 S. 164).

In der Sache selbst ist dem Landgericht und dem Kammergericht darin beizutreten, daß der vom Grundbuchamt angeführte Grund die Ablehnung des Eintragungsantrags nicht rechtfertigte. Denn der Umstand, daß zu einem Kreis gesicherter Forderungen eine Forderung gehört, deren Betrag schon als feststehend hingestellt ist, steht der Eintragung einer Höchstbetragshypothek nicht entgegen, die den Betrag jener einen Forderung übersteigt. Fraglich kann nur sein, ob nicht die Eintragung der Höchstbetragshypothek deshalb abzulehnen war, weil es sich um Forderungen gegen mehrere nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner handelt. Zwar hat die weitere Beschwerde — hilfsweise — geltend gemacht, gegenwärtig handele es sich gar nicht um eine Hypothek, die für mehrere Forderungen gegen verschiedene Schuldner haften solle. Es solle vielmehr nur eine Forderung gegen einen Schuldner gesichert werden, nämlich der Schlußsaldo aus der Geschäftsverbindung der Gläubigerin mit X. Y. Er sei der Schuldner sowohl aus dem schon gegebenen Darlehn, als auch aus den künftigen Warenlieferungen. Der Umstand, daß neben ihm für einen Teil der Forderung (das Darlehn) noch zwei andere Schuldner hafteten, ändere nichts daran, daß die ganze Forderung sich gegen einen Schuldner richte. Damit kann indessen dem Konflikt nicht aus dem Wege gegangen werden. Denn das Landgericht hat die Eintragungsbewilligung ersichtlich — und sachentsprechend — dahin verstanden, daß die Darlehnsforderung durch die Hypothek auch insoweit gesichert sein sollte, als sie sich gegen Frau Y. und den Beschwerdeführer richtet, daß die Hypothek also auch für den Fall in Anspruch genommen werden sollte, daß etwa X. Y. für seine Person als Schuldner des Darlehns ausscheide und für dieses nur noch seine Frau und der Beschwerdeführer — oder auch nur einer dieser beiden — haften würde. Auch die weitere Beschwerde will offensichtlich der Eintragungsbewilligung keinen anderen Sinn beilegen.

Daß die drei Schuldner — worauf die weitere Beschwerde schließlich noch hinweist — wenigstens in bezug auf das Darlehn in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehen, kann die beantragte Hypothek — wenn man sich auf den Standpunkt der bisherigen Rechtsprechung des Senats stellt — ebenfalls nicht zulässig machen. Denn die übrigen Forderungen gehen eben nur gegen X. Y. allein, nicht auch gegen die beiden anderen Darlehnsschuldner. Und in dem eben gedachten Fall, daß etwa die Haftung des X. Y. für das Darlehn wegfallen sollte, ohne daß zugleich seine beiden Mitschuldner befreit würden — einem Fall, für den, wie gesagt, die Hypothek ebenfalls gelten soll —, würde durch die Hypothek eine Mehrheit selbständiger Forderungen gegen mehrere selbständige Schuldner gesichert, ohne daß auch nur für einen Teil der Forderungen eine Verpflichtungsgemeinschaft der mehreren Schuldner bestände.

Es kommt somit darauf an, ob an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß eine Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner nicht bestellt werden kann. Eine erneute Prüfung hat den Senat dazu geführt, diesen Grundsatz aufzugeben. Die Bedenken, die den Senat bisher von der Zulassung einer Hypothek der bezeichneten Art abgehalten haben, erweisen sich bei nochmaliger Prüfung als nicht so erheblich, daß dem Bedürfnis des Verkehrs nach Begründung solcher Sicherheiten auch weiter Widerstand entgegengesetzt werden müßte.

Wenn in RGZ. Bd. 75 S. 247 gesagt ist, eine Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene, nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner finde im Gesetz keine Stütze, so ließe sich, wie schon Rosenberg, JW. 1928 S. 2449, bemerkt hat, auch gegen eine Hypothek für eine einzige, gegen mehrere Gesamtschuldner gerichtete Forderung, aber auch gegen eine einheitliche Hypothek zur Sicherung mehrerer gegen einen und denselben persönlichen Schuldner gerichteter Forderungen einwenden, daß das Gesetz durchgehend nur von „der" durch die Hypothek gesicherten Forderung spricht. Trotz dieser Gesetzesfassung, die erkennbar nur den Regelfall im Auge hat, bestehen keine Bedenken, eine Hypothek zur Sicherung einer gegen mehrere Gesamtschuldner gerichteten Forderung und eine Hypothek für mehrere Forderungen gegen einen und denselben persönlichen Schuldner zu bestellen.

Ausschlaggebend für den Senat war bisher die Besorgnis, daß durch die Bestellung einer Hypothek der fraglichen Art unklare Verhältnisse geschaffen würden, besonders angesichts der Möglichkeit, daß den mehreren Schuldnern verschiedenartige Einreden gegen die Forderung zustehen und dann gemäß § 1137 BGB. auch der Grundstückseigentümer diese ver-

schiedenen Einreden gegen die Hypothek geltend machen könnte, ferner das Bedenken, es könnten unentwirrbare Verhältnisse bei der Zwangsvollstreckung eintreten. Auch diese Bedenken erscheinen nunmehr dem Senat nicht so schwerwiegend, daß eine Hypothek der in Rede stehenden Art inhaltlich unzulässig wäre oder auch nur wegen Besorgnis der Verwirrung aus dem Grundbuch ferngehalten werden müßte. Zwar ist daran festzuhalten, daß das Grundbuch keine unklaren Verhältnisse schaffen darf, daß namentlich bei einer Hypothek der Umfang der Grundstückshaftung für alle in Betracht kommenden Fälle genau bestimmt oder doch bestimmbar sein muß, und daß Eintragungen nicht erfolgen sollen, deren Fassung dunkel oder mehrdeutig ist. In allen Fällen ist das Vorhandensein der erforderlichen Klarheit und Deutlichkeit besonders im Hinblick auf die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung zu prüfen, die sich als das letzte und entscheidende Ziel jedes Hypothekeneintrags darstellt. Aber nicht jede Möglichkeit, daß sich bei einer Zwangsvollstreckung oder auch sonst Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Umfangs der Grundstückshaftung herausstellen könnten, macht die Eintragung einer Hypothek unzulässig.

Gegenüber dem Regelfall, daß nur eine einzige Forderung gegen nur einen einzigen Schuldner durch die Hypothek gesichert wird, ergeben sich gewisse Schwierigkeiten schon dann, wenn für die eine gesicherte Forderung mehrere Schuldner haften. Wie sich aus § 425 BGB. ergibt, können den einzelnen Schuldnern je verschiedene Einwendungen gegen die Forderung zustehen, und bei dem Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hypothek und persönlicher Forderung können sich daran Verwicklungen für die Hypothek knüpfen. Die Bestimmung der Rechtslage im Fall einer Mehrheit persönlicher Schuldner für eine durch Hypothek gesicherte Forderung kann, wie Biermann (Arch. Bürg. R. 40, 318 ff.) gezeigt hat, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Gleichwohl kann, wie auch in der bisherigen Rechtsprechung des Senats anerkannt ist, die Eintragung einer Hypothek nicht deshalb abgelehnt werden, weil für die zu sichernde Forderung mehrere Schuldner haften.

Unbedenklich zuzulassen ist die Eintragung einer Hypothek zur Sicherung mehrerer selbständiger Forderungen gegen einen und denselben Schuldner. Hier entstehen nicht notwendig entsprechend viele selbständige Teilhypotheken — wie das etwa in den RGZ. Bd. 113 S. 233 gedachten Fällen angenommen worden ist, daß verschiedene Teilbeträge einer und derselben Forderung auf verschiedenen Grundstücken eingetragen werden oder eine Gesamthypothekenforderung nachträglich auf die einzelnen Grundstücke verteilt wird. Die Hypothek kann vielmehr als einheitliches dingliches Recht bestehen. Auch bei solcher Mehrheit von Forderungen können gegenüber dem vom Gesetz ins Auge gefaßten Regelfall gewisse Schwierigkeiten entstehen, etwa dann, wenn dem Schuldner gegen einzelne Forderungen besondere Einwendungen zustehen, oder wenn ein Bürge nur für einzelne der mehreren Forderungen haftet. Aber diese Schwierigkeiten sind nicht wesentlich andere, als wenn der Schuldner gegen einen Teil der einzigen, durch die Hypothek gesicherten Forderung besondere Einwendungen geltend zu machen hat, oder wenn der Bürge nur für einen Teilbetrag der Forderung haftet.

Für Fälle nun, in denen die Hypothek nicht nur mehrere selbständige Forderungen sichert, sondern diese Forderungen auch gegen verschiedene selbständige Schuldner gerichtet sind, läßt sich nicht von vornherein und grundsätzlich sagen, daß wegen dieser Mehrheit von Forderungen und Schuldnern unklare Verhältnisse geschaffen oder unentwirrbare Verwicklungen hervorgerufen werden müßten. Das Zusammentreffen beider Abweichungen vom Regelfall — Mehrheit von selbständigen Forderungen und zugleich Mehrheit selbständiger Schuldner — muß nicht notwendig Verwicklungen schaffen oder besorgen lassen, die mit der Forderung klarer Gestaltung der Grundstücksverhältnisse nicht zu vereinbaren wäre. Auch die im vorliegenden Fall gegebene Besonderheit, daß der einzige persönliche Schuldner eines Teils der zu sichernden Forderungen zugleich Gesamtschuldner in bezug auf den übrigen Teil ist, kann solche Besorgnisse nicht begründen.

Dazu kommt, daß — worauf Güthe-Triebel 5. Aufl. Seite 1938 hingewiesen hat — im Fall des § 2060 BGB., d. h. dann, wenn Miterben nur für den ihren Erbteilen entsprechenden Bruchteil einer ursprünglich gegen ihren Erblasser gerichtet gewesenen hypothekarisch gesicherten Forderung haften, von Gesetzes wegen ein Tatbestand der hier in Rede stehenden Art eintritt, und daß nicht angenommen werden kann, daß beim Eintritt dieser Voraussetzungen etwa die hypothekarische Sicherung erlöschen sollte.

Der Senat tritt sonach in der Konfliktsfrage dem vom Kammergericht in seinem Vorlegungsbeschluß eingenommenen Standpunkt bei. Das führt dazu, daß die beantragte Eintragung von den Vorinstanzen rechtsirrig abgelehnt worden ist. Dem Eintragungsantrag hätte stattgegeben werden müssen, wenn er nicht nach Erhebung der weiteren Beschwerde zurückgenommen worden wäre. Dem Antragsteller können also für die Zurückweisung seines Antrags und für das Beschwerdeverfahren keine Kosten auferlegt werden. Unberührt bleibt seine Kostenpflicht, die sich auf die Zurücknahme seines Antrags gründet.

II. Steuerrecht.

Zu § 141 Reichsabgabenordnung.

Unter Kurswert im Sinne des § 141 Abs. 1 AO. ist der an einer deutschen Börse amtlich notierte Kurs zu verstehen. Ob der am freien Markte für Aktien notierte Kurs als deren gemeiner Wert angesehen werden kann, kann nur nach Würdigung aller Umstände entschieden werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. April 1928 — II A 58/28 —[1]).

Den Gegenstand des Steuerrechtsstreits bildet die am 3. Juli 1924 vollzogene Ausgabe von 50 Millionen Mark Aktien der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen 12 Millionen Mark Aktien der P.-Werke. Das Finanzamt hat hierfür Gesellschaftsteuer auf Grund von § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes gefordert und nach § 11 Abs. 2, b, zweiter Halbsatz, nicht den Wert der in Tausch genommenen O.-Werk-Aktien, sondern den Wert der jungen Aktien der Beschwerdeführerin der Steuerberechnung zugrunde gelegt. Als den gemeinen Wert der jungen Aktien (§ 11 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, §§ 137, 138 der Reichsabgabenordnung) hat es den Kurs angenommen, zu dem die an der Börse nichtamtlich notierten Aktien am Markte der unnotierten Werte börsenmäßig gehandelt worden sind, und zwar hat es den Tageskurs nach den Angaben der Bank der Beschwerdeführerin auf nur 2,12 vom Hundert angesetzt.

Auf Berufung hat das Finanzgericht den Einspruchbescheid bestätigt. Es hält die Zugrundelegung des Kurses für richtig, da er das Bild widerspiegele, das sich die am Börsenhandel beteiligten, größtenteils sachverständigen Kreise von der Bedeutung eines Unternehmens machten. Wenn sich auch bei der börsenmäßigen Bewertung der Einfluß spekulativer Momente nie gänzlich ausschalten ließe, so sei doch nichts dagegen einzuwenden, wenn das Finanzamt das spekulative Moment durch den ideellen Wert des Unternehmens für ausgeglichen gehalten haben sollte. Die leitenden Persönlichkeiten hätten noch im Sommer 1924 vom inneren Werte des Unternehmens Vorstellungen gehabt, die den Kurs als der Wirklichkeit des Wertes entsprechend anzusehen gestatteten.

Die Rechtsbeschwerde rügt die Zugrundelegung des Kurses als unzulässig und verlangt, daß die Steuer bei einem gemeinen Werte des Unternehmens von 2 184 932 RM, und da die neuen Aktien ¼ des Aktienkapitals darstellen, auf 7,5 vom Hundert von höchstens ¼ dieses Wertes festgesetzt werde.

Der Rechtsbeschwerde ist stattzugeben.

Allerdings kann nicht, wie die Beschwerdeführerin ursprünglich wollte, davon die Rede sein, daß die Hergabe der Aktien der P.-Werke als Geldzahlungen anzusehen und die Steuer nach § 11 Abs. 2a des Kapitalverkehrsteuergesetzes unter Zugrundelegung des Wertes dieser Aktien zu berechnen sei. Die Hergabe von Aktien ist stets eine Sachleistung, deren gemeiner Wert selbst erst wieder zu ermitteln ist, keine Geldzahlung. Ebenso geht der Angriff fehl, daß § 141 der Reichsabgabenordnung zu Unrecht angewendet sei, da die Zugrundelegung des Kurses der jungen Aktien bei der Steuerberechnung vom Finanzamt und wohl auch vom Finanzgerichte gar nicht auf diese Vorschrift, sondern darauf gestützt ist, daß sich der gemeine Wert des Unternehmens am besten im Kurse widerspiegele. Daß § 141 der Reichsabgabenordnung sich nur auf Wertpapiere bezieht, für die an einer deutschen Börse Kurse notiert werden, ist bereits im Urteil des erkennenden Senats vom 20. März 1925, II A 1088/24 — abgedruckt bei

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Mrozek, Steuerkartei, Abgabenordnung, Rechtsspruch 1 zu § 141 Abs. 1 — ausgesprochen. Im vorliegenden Falle handelt es sich unbestrittenermaßen um Aktien, die lediglich im freien Verkehr gehandelt worden sind. Soweit das Finanzgericht, das den Ausdruck Börsenkurs in Anwendung auf den Verkehr mit den jungen Aktien der Beschwerdeführerin mehrfach braucht, etwas anderes angenommen haben sollte, würde es damit gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen haben.

Daß die Vorentscheidungen in Anwendung des nach dem Gesagten allein in Betracht kommenden § 11 Abs. 2b des Kapitalverkehrsteuergesetzes nicht den Wert der eingetauschten P.-Werke-Aktien, sondern den Wert der jungen Aktien der Beschwerdeführerin zur Grundlage der Steuerberechnung gemacht haben, ist unbedenklich, gereicht der Beschwerdeführerin auch nicht zur Beschwerde, da nach dem Gesetze mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte, die das Entgelt für die Leistungen nach § 6a bilden, zugrunde zu legen ist, und ist auch nicht mehr bemängelt. In keinem Falle könnte nach den folgenden Ausführungen der Wert der P.-Werke-Aktien mit ihrem Kurswert herangezogen werden, da sie nach der Bestätigung der Industrie- und Handelskammer vom 25. Mai 1926 gleichfalls nur im freien Verkehr gehandelt sind.

Eine Verkennung des Begriffs des gemeinen Wertes bedeutet es nämlich, wie hier, so auch bei den jungen Aktien der Beschwerdeführerin, wenn die Vorentscheidungen als deren gemeinen Wert den Kurswert der im freien Verkehr gehandelten Papiere glauben annehmen zu können. Daß im § 141 der Reichsabgabenordnung, in bewußter Anlehnung an § 18 des Wehrbeitraggesetzes und § 34 des Besitzsteuergesetzes, die ausdrücklich vom Börsenkurs sprechen, für börsengängige Papiere die Ansetzung mit dem Kurswert vorgeschrieben ist, will allerdings keine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz sein, daß die Veranlagung von Wertpapieren nach dem gemeinen Werte zu erfolgen habe. Da für Wertpapiere, die einen Börsenkurs haben, eine amtliche Feststellung des Börsenpreises erfolgt, d. h. nach § 29 Abs. 3 des Börsengesetzes desjenigen Preises, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht, so soll der amtlich festgesetzte Kurs gesetzlich als der maßgebende gemeine Wert gelten. Das scheint in gewissem Grade auch gerechtfertigt, insofern durch die Börseneinrichtungen sowohl hinsichtlich der Zulassung der Wertpapiere zur Börsennotiz als bei der Feststellung des Börsenpreises nach der Zusammenstellung der tatsächlich abgeschlossenen Geschäfte und dem Durchschnitt der geforderten, angebotenen und bezahlten Preise (vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 5. Auflage, Bd. II S. 27 Anm. 1 zu § 29 des Börsengesetzes) selbst eine Gewähr dafür gegeben ist, daß im Börsenpreise der Betrag zum Ausdruck kommt, den das Wertpapier in einem bestimmten Augenblick nach der Geschäftslage der Börse wert war. Indessen kann schon der Börsenpreis unter diesen Sicherungen unter Umständen etwas wesentlich anderes als den gemeinen Wert bedeuten, da die Börsennotiz immer nur das Ergebnis von Angebot und Nachfrage für die an einem bestimmten Tage an die Börse gebrachten Papiere angibt, der Börsenpreis also von all den ungewöhnlichen Verhältnissen mitbeeinflußt wird, die an einem bestimmten Tage zur Zurückhaltung in Angebot und Nachfrage, oder in Ueberangebot und Uebernachfrage geführt haben (vgl. Hoffmann, Wehrbeitragsgesetz S. 42 Anm. 5 zu § 18). Richtig sagt Veiel (Zeitgemäße Steuerfragen 1925 S. 283), daß § 141 der Reichsabgabenordnung gar keine Ausnahme von der Grundregel der §§ 137 ff. der Reichsabgabenordnung bedeute, so daß eine Bewertung unter dem Tageskurse nicht ausgeschlossen ist, wenn ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse den Tageskurs beeinflußt haben. Kann aber hiernach schon die amtliche Börsennotiz nicht als ein immer vollgültiger Ersatz für die Ermittlung des gemeinen Wertes eines Wertpapiers angesehen werden, so kann dies noch weniger von den Kursnotierungen im freien Verkehr gelten, da bei diesen alle Sicherungen einer zuverlässigen Feststellung, wie bei der amtlichen Notiz, wegfallen und es sich gerade bei den im freien Verkehr gehandelten Papieren vorwiegend um Spekulationspapiere handelt, bei denen die Tendenzen, die hinter Angebot und Nachfrage eines bestimmten Tages stehen, besonders undurchsichtig sind. Dieser Charakter eines zu damaliger Zeit beliebten Spekulationspapiers ist insbesondere für die hier in Rede stehenden Aktien festgestellt. Die sich vom inneren Werte des Spekulationspapiers entfernenden Zufälligkeiten der Preisbildung müssen sich aber ganz besonders in einer Zeit geltend machen, wo, wie hier, die Inflation nach ihrer Beendigung in eine Deflation umgeschlagen ist. Die Erfahrung hat es durchaus bestätigt, wie hier eine sichere Einstellung auf den bisher verschleiert gewesenen inneren Wert nur ganz allmählich wieder hat gewonnen werden können. Es erscheint aber auch weiter eine Verkennung des wirtschaftlichen Vorganges der Spekulation, wenn die Vorentscheidung das spekulierende Börsenpublikum, zumal für eine Zeit wie die hier in Rede stehende, als größtenteils sachverständig zur Beurteilung der wahren Lage eines gewerblichen Unternehmens bezeichnet. Das spekulierende Publikum will nicht sein Kapital in den Werten des Unternehmens anlegen, in dessen Aktien oder Anteilen es spekuliert, sondern am Kurse dieser Papiere durch Einkauf und Verkauf zu günstig scheinender Zeit Gewinn erzielen. Wenn auch in stetigen Zeiten das Kursniveau bis zu einer gewissen Höhe naturgemäß durch die Güte des Unternehmens bestimmt wird, so läuft doch im übrigen die Kurve der Kurssteigerungen und Kursrückgänge keineswegs einer entsprechenden Kurve des Steigens und Sinkens des inneren Wertes des Unternehmens parallel. Dem Spekulanten kommt es nicht auf den Preis, sondern die Preisbewegung an. Der Wert eines Unternehmens braucht von Angebot und Nachfrage seiner Aktien auf dem Markte in keiner Weise abhängig zu sein; die Preisbewegung hinsichtlich der an den Markt gebrachten Aktien ist es stets. Wenn ein Spekulant Aktien einer bestimmten Art zu einem bestimmten Zeitpunkt kauft, tut er es nicht, weil er der Meinung ist, der augenblickliche Kurs drücke am besten den inneren Wert des Unternehmens in diesem Zeitpunkt aus, sondern er kauft, weil er auf das Anhalten einer steigenden Tendenz des Kurses baut, und er verkauft, weil er ein weiteres Sinken des Kurses fürchtet, ohne daß damit die Ueberzeugung verbunden zu sein braucht, daß der innere Wert des Unternehmens entsprechend im Sinken sei. Ueber die inneren Gründe der Kursänderung von Tag zu Tag vermag sich der Spekulant regelmäßig so wenig Rechenschaft zu geben, wie etwa der Landwirt sich über die mutmaßliche Dauer und die Veränderung des Wetters zuverlässige Rechenschaft geben kann. Es ist hier eben alles auf Mutmaßung und Kombination, auf Anempfindung und innere Schau gestellt, und eben hierin liegt das spielerische Moment der Spekulation, bei der ungewöhnliche Verhältnisse, die für die Bestimmung des gemeinen Wertes nach § 138 der Reichsabgabenordnung auszuscheiden haben, gerade von besonderer Bedeutung sind. Dieser Gesichtspunkt kann vor allem da nicht aus den Augen gelassen werden, wo es sich, wie hier, nicht darum handelt, daß die Aktien als Spekulationsobjekt, sondern zu dem Zwecke erworben werden, damit die eine Gesellschaft sich auf die andere einen dauernden Einfluß sichere.

Da die Vorentscheidung hiernach den Begriff des gemeinen Wertes verkannt hat, ist sie aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit der Wert der jungen Aktien unter Beachtung des § 141 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung anderweit festgestellt und hiernach anderweit Entscheidung getroffen werde. Hierbei wird eingehend alles dasjenige zu prüfen sein, was die Beschwerdeführerin dafür glaubt anführen zu dürfen, daß die Bewertung ihres Vermögens in der Goldmarkbilanz erheblich zu hoch ausgefallen ist, teils weil die Buchhaltung unzuverlässig geführt war, teils weil sich die leitenden Persönlichkeiten infolge der Unsicherheit der Schätzungen in der kritischen Uebergangszeit über die Goldwerte des aktiven Vermögens geirrt haben. Es darf aus der Erfahrung bestätigt werden, daß es den Gesellschaften im Jahre 1924 nicht immer gelungen ist, den Goldmarkwert auf den Beginn ihres Geschäftsjahrs objektiv zuverlässig zu ermitteln. Wo hier Irrtümer vorgekommen sind, ist es Sache des Berufungsgerichts als Tatsachengericht, gemäß dem § 228 der Reichsabgabenordnung den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Der Steuerkurs hat hierbei außer Betracht zu bleiben, da sich die Vorschrift des § 142 der Reichsabgabenordnung nicht auf Verkehrsteuern bezieht.

III. Goldbilanzverordnung.

Zu § 28 GBO.

Zur Sicherung einer auf Reichsmark lautenden Anleihe kann eine auf Goldmark lautende Höchstbetragshypothek eingetragen werden.

Beschluß des Kammergerichts vom 18. April 1929 — 1 X 154. 29 —[1]).

Gründe:

Die Beschwerdeführerin hat eine auf ihrem Grund- und Bergwerksbesitz gesamthypothekarisch sicherzustellende Anleihe aufgenommen. Die Anleihebedingungen besagen u. a. folgendes:

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Esser, Köln.

§ 1. Der Gesamtbetrag der Anleihe von 40 Millionen Reichsmark ist eingeteilt in . . . . . Stücke. Die Teilschuldverschreibungen sind von . . . . . unterzeichnet. Sie werden auf den Namen der X.-Bank oder deren Order ausgestellt. Die Uebertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Indossament.

§ 2. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt in Reichsmark bzw. in den z. Z. der Fälligkeit geltenden gesetzlichen deutschen Zahlungsmitteln auf Feingoldbasis mit der Maßgabe, daß 1 Reichsmark = $^1/_{2790}$ kg = 0,35842 g Feingold zu rechnen ist. Bei der Berechnung ist der Londoner Goldpreis am 15. des der Fälligkeit vorangehenden Monats, oder, falls dieser Tag ein Feiertag ist oder an diesem Tage aus irgend einem Grunde eine Goldnotiz nicht festgestellt werden sollte, die nächstvorhergehende Goldnotierung der Londoner Börse zu Grunde zu legen. Die Umrechnung in die deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurs der letzten amtlichen Berliner Notierung für die Auszahlung London des gleichen Tages. Ergibt sich aus dieser Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als RM 2800.— oder nicht weniger als RM 2780.—, so ist für jede geschuldete Reichsmark eine Reichsmark in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen.

§ 11. Zur Sicherstellung der nom. RM 40 000 000.— Teilschuldverschreibungen nebst Zinsen ist seitens der Schuldnerin der X.-Bank und deren Rechtsnachfolgern, nämlich den durch Indossament legitimierten Inhabern der Teilschuldverschreibungen, eine mit Zinsen eingetragene Anleihesicherungshypothek von 40 000 000.— Goldmark und zur Sicherstellung etwa hierdurch nicht gedeckter Zinsen- und Kostenansprüche eine Höchstbetragshypothek von 4 000 000.— Goldmark bestellt worden . . . .

§ 12. Die X.-Bank wird gemäß § 1189 BGB. als Grundbuchvertreterin der Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellt (folgen nähere Bestimmungen hierüber).

In einer an die beteiligten 31 Amtsgerichte gerichteten Bewilligung vom 14. 12. 1926 haben die Vertreter der Beschwerdeführerin unter Bezug auf die Anleihebedingungen bewilligt, für die X.-Bank und deren Rechtsnachfolger, nämlich die durch Indossament legitimierten Inhaber der Teilschuldverschreibungen, auf dem näher bezeichneten Bergwerks- und Grundbesitz eine Sicherungshypothek gemäß § 1187 BGB. im Betrage von GM 40 000 000.— nebst 8 v. H. Zinsen sowie zur Sicherung etwaiger nicht schon durch diese Hypothek gedeckter weiterer Forderungen eine Sicherungshöchsthypothek gemäß § 1190 im Betrage von GM 4 000 000.—, beide Hypotheken zu gleichem Rang miteinander einzutragen, wobei 1 Goldmark dem Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold entspreche.

Das Amtsgericht T., an das der Eintragungsantrag am 27. 10. 1928 gelangt ist, hat ihn durch Beschluß vom 13. 11. 1928 abgelehnt, weil es nicht angehe, wertbeständige Hypotheken für zwar ebenfalls wertbeständig, aber nach anderem Wertmesser bestimmte Forderungen einzutragen. Das Landgericht hat, die Beschwerde zurückweisend, diesen Standpunkt gebilligt; es hat dabei angenommen, daß hier eine in Reichsmark festgesetzte Forderung durch eine Goldmark-Hypothek gesichert werden solle; dafür, daß die Forderung eine Reichsmark-Forderung sei, verweist es auf § 1 der Anleihebedingungen; den § 2 bezeichnet es als eine dem Schutze der Gläubiger im Falle des Sinkens des Wertes der Reichsmark dienende Bestimmung.

Die weitere Beschwerde vertritt den Standpunkt, die Anleihe sei eine Goldmark-, nicht eine Reichsmark-Anleihe.

Der Prüfung der Entscheidungen der Vorinstanzen seien folgende allgemeine Bemerkungen vorangeschickt:

Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld belasten ein Grundstück für einen bestimmten Geldbetrag, der nach der Sollvorschrift des § 28 GBO. in Reichswährung anzugeben ist. Das auf allgemein liegenschaftsrechtlichen Erwägungen beruhende Erfordernis der Bestimmtheit macht es unzulässig, den Rechtsumfang nach einem Geldbetrag unter Hinzufügung einer sog. Goldwert- oder Kursgarantieklausel zu bezeichnen, denn dann würde sich der Umfang nach einem unbestimmten Aufgeld richten. Die sog. Goldwertklausel ist also für Hypotheken usw. unzulässig (RG. 107, 400; 103, 387; 101, 145, 121, 111; Güthe-Triebel, GBO. § 28 A 14). Anläßlich des deutschen Währungsverfalls ist aber durch das Gesetz vom 23. 6. 1923 — das auch heute noch gilt — gestattet, den Umfang des Rechts wertbeständig, d. h. derart zu bestimmen, daß sein Geldbetrag sich nach dem jeweiligen Preis einer Ware bestimmt; das Gesetz und die zu ihm erlassenen Durchführungsverordnungen lassen nur bestimmte Waren und bestimmte Umrechnungsweisen zu; nach der 5. DurchfV. vom 17. 4. 1924 kann für Feingold in der Gewichtsmenge von $^1/_{2790}$ kg der Ausdruck Goldmark gebraucht werden. Diese Goldmark nähert sich also der alten Goldwertklausel, unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß sie von vornherein als eine bloße Rechnungseinheit auftritt, und daß für ihre Umrechnung in den jeweiligen Währungsbetrag bestimmte gesetzliche Vorschriften bestehen (Umrechnung aus dem Londoner Goldpreis in bestimmt vorgeschriebener Weise). Der Umfang eines Hypotheken- usw. Rechts kann also nur nach Reichsmark oder — wenn man von sonstigen, heute nicht mehr üblichen Waren wie ins. Roggen absieht — Goldmark (in dem eben erläuterten Sinne) bestimmt sein. Ein drittes gibt es nicht. Insbesondere nicht eine Reichsmark mit beschränkter Goldwertklausel, denn das wäre nichts anderes als ein Wiederaufleben der unzulässigen alten Goldwertklausel.

Aus diesen Bemerkungen erhellt, daß die Entscheidung vom Landgericht mit Recht darauf abgestellt ist, ob die Anleiheverbindlichkeit — denn der Umfang der aus ihr entstehenden Forderung ist bei der Hypothek zugleich der Umfang des dinglichen Rechts — auf Reichsmark oder Goldmark lautet.

Wenn das Kammergericht zu dieser Frage zu einer vom Landgericht abweichenden Beurteilung gelangt, so ist diesem doch ohne weiteres einzuräumen, daß die Fassung der Anleihebedingungen ungenau ist, indem in § 1 ganz allgemein die irreführende Bezeichnung Reichsmark gebraucht und der Wille zur Verpflichtung in Goldmark aus § 2 und sonstigen verstreuten Bestimmungen erst mittelbar zu entnehmen ist. Trotzdem bestehen nach Auffassung des Kammergerichts keine Zweifel und es bedarf daher auch nicht etwa der im Grundbuchverfahren bei Bestehen von Zweifeln notwendigen Aufklärung. Ausdrücke wie „x Reichsmark auf Feingoldbasis" oder „x Reichsmark (die RM = $^1/_{2790}$ kg Feingold)" finden sich heute vielfach. Mit solchen Wendungen soll wohl meist nicht etwa in überflüssiger Wiederholung des § 3 Münzgesetzes vom 30. 8. 1924 gesagt werden, daß bei Ausprägung von Goldmünzen der heutigen Reichswährung von 1 kg Feingold 279 Stücke über RM 10.— zu prägen wären, sondern es soll ausgedrückt werden, daß die in Reichswährung stattfindende Zahlung auf der Grundlage der Goldmarkrechnung zu geschehen hat. Einer allgemeinen Stellungnahme hierzu und einer Erörterung darüber, ob etwa derartige Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hier erläuternd heranzuziehen wären, bedarf es indessen nicht. Für den vorliegenden Fall stellt nämlich insbesondere der oben wiedergegebene § 2 mit eindeutiger Gewißheit klar, daß es sich hier um eine auf Goldmark im Sinne der 5. DurchfVerord. zum Ges. über wertbest. Hyp. vom 17. 4. 1924, also auf den jeweiligen Preis einer bestimmten Feingoldgewichtsmenge abgestellte Belastung handelt.

Das Bedenken der Vorinstanzen wird also nicht aufrechterhalten und die Sache deshalb unter Aufhebung der Vorentscheidungen an die Vorinstanzen zurückverwiesen. Der Eintragung der Gesamthypotheken für die X.-Bank wird stattgegeben werden können, doch kommt der Zusatz „und dessen Rechtsnachfolger, nämlich die durch Indossament legitimierten Inhaber der Teilschuldverschreibungen", für die Höchsthypothek nicht in Betracht.

Bücherbesprechung.

Der Entwicklungsgang des Halleschen Bankgewerbes seit 1908. Von Dr. Bruno Rummel. Buchdruckerei Heinrich John, Halle 1929, 168 S.

Die vorliegende Schrift vermittelt ein Stück lebendiger deutscher Wirtschaftsgeschichte. Sie zeigt, wie der Industrialisierungsprozeß, von dem der hallesche Wirtschaftsbezirk in den letzten 20 Jahren besonders lebhaft ergriffen wurde, auch die Entwicklungsbedingungen des bodenständigen privaten Bankgewerbes verändert hat. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß vor allem die die lokale Hausmacht vertretenden drei größeren Bankhäuser die Veränderung ihrer Existenzbedingungen chne wesentliche Machteinbuße überstanden haben, obwohl ihnen im Verlauf der industriellen Konzentrationsbewegung ein Teil des Kundenstammes verloren ging und aus dem Aufkommen einer Reihe von Spezialbanken, von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und von Großbankfilialen eine Gefahr für ihre traditionelle Vormachtstellung erwuchs. Die Untersuchung lehrt, daß bei Aufrechterhaltung einer guten, soliden Tradition und einer klugen, anpassungsfähigen Geschäftspolitik auch der Privatbankier seine Existenzgrundlagen erhalten und ausbauen kann, nicht zuletzt dort, wo er mit der Wirtschaft eines lokal umgrenzten Bezirks aufs engste verwachsen ist.

Dr. Victorius, Berlin.